

54. Herzlichen Dank!

Lieber Mitbruder,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Ich wünsche Ihnen von Herzen einen guten und erholsamen Sommer für Leib und Seele.

Ein Rückblick auf das vergangene Arbeitsjahr mit den vielen berührenden Gottesdiensten, Feiern, pastoralen Initiativen und Wegen macht dankbar und schenkt große Freude.

In vielfältiger Art und Weise durften wir erleben, dass Christus der Weg, die Wahrheit und das Leben ist.

Ihnen allen ein herzliches Vergelt's Gott.



Dr. Benno Elbs, Diözesanadministrator

55. 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil

Diözesane Auftaktveranstaltung am

11. Oktober 2012, 19.00 Uhr
Pfarrkirche Dornbirn St. Martin

Am 11. Oktober jährt sich die Eröffnung des Konzils zum fünfzigsten Mal. Dieses Jubiläum ladet ein, dass wir uns in den nächsten drei Jahren intensiver mit dem Konzil und seiner Bedeutung für unsere Gegenwart und Zukunft auseinandersetzen.

Sie sind herzlich eingeladen. Bitte merken Sie sich den Termin bereits jetzt vor.

56. Fest des heiligen Gebhard

Hl. Gebhard – Diözesanpatron - Er möge für uns und zusammen mit uns den Segen Gottes erbitten

- für die Stadt Bregenz und für unser ganzes Land Vorarlberg

- für alle, die durch den alten und den neuen Pfändertunnel unterwegs sind

- für alle Pfarren unserer Diözese, die einen guten Weg in die Zukunft suchen

Gottesdienste auf dem Gebhardsberg:

Montag, 27. August

10.00 Uhr Festgottesdienst im Burghof

Priester sind zur Konzelebration herzlich eingeladen, aber bitte eigene Alba und weiße Stola mitbringen!

Sonntag, 2. September

10.00 Uhr Festlicher Gottesdienst in der Kapelle

Gebhardswoche:

28. August bis 3. September - täglich um 9.00 Uhr Hl. Messe in der Kapelle

Juli, August und 5. September
jeden Mittwoch um 19.00 Uhr Hl. Messe in der Kapelle (mit Ausnahme v. 15. August!)

Zur Mitfeier der Gottesdienste und zur Wallfahrt auf den Gebhardsberg laden wir herzlich ein

Pfarre St. Gallus - Pfr. Anton Bereuter

57. Treffen d. Eltern u. Angehörigen v. Priestern, Diakonen u. Ordenleuten

am 2. September 2012, 14.00 Uhr

Die Vorarlberger Priester-MK lädt die Eltern und Angehörigen von Priestern, Diakonen, Ordensbrüdern und -schwestern zu einem Treffen am Schutzengelssonntag, dem 2. September 2012, nachmittags nach Hohenems ein.

Um 14.00 Uhr feiern wir in der Kirche St. Konrad, Hohenems, eine Dankandacht mit Altbischof Elmar. Anschließend ist im Pfarrheim ein gemütliches Beisammensein mit Jause vorgesehen.

Der Herz-Jesu-Missionar P. Hubert Kilga MSC wird von seinem Missionseinsatz berichten.

Im Namen der Vorarlberger Priester-MK

Pfr. i. R. August Hinteregger, Präfekt

58. Nachruf für Pfr. i. R. Cons. Fridolin Bischof

Pfr. i. R. Cons. Fridolin Bischof ist am 5. April 2012 in Au gestorben.

Ansprache beim Gedenkgottesdienst am 10. April 2012 in Sonntag:

Wie Maria von Magdala – von der wir im heutigen Evangelium gehört haben – eine große Liebe zu ihrem Herrn hatte, so trug auch Fridolin Bischof ein Feuer für seinen Herrn in sich.

Der Hintergrund dieser Lebenshaltung wurde ihm in einer religiösen Familie und durch das Vorbild einer großen Priestergestalt – des damaligen Pfarrers von Damüls – ins Leben mitgegeben.

Nach seiner Volksschulzeit konnte er seinen Traum, Priester zu werden, nicht sofort verwirklichen, denn er wurde 1942 ins Reichsarbeitslager eingezogen. 1943 musste er zum Fronteinsatz nach Russland, wurde dort verwundet und kam in das Lazarett Sachsenhausen. Trotz des damals kirchenfeindlichen Klimas konnte man ihn von seinem Wunsch, Priester zu werden, nicht abbringen.

1945 war er wieder zuhause in der väterlichen Landwirtschaft und versuchte, sich durch Selbststudium auf das Priestertum vorzubereiten. Im damaligen Seelsorgeamtsleiter Dr. Fasching fand er einen Gönner, der ihm ein Kurzstudium am Bundesgymnasium Bregenz ermöglichte, das er 1950 mit der Matura abschloss. Anschließend besuchte er die Universität in Innsbruck und wohnte im neu errichteten Priesterseminar, das von Dekan Ammann geleitet wurde; er gehörte zur ersten Gruppe von Seminaristen, die in der Seminar-kapelle geweiht wurden.

Die Primiz in seiner Heimatgemeinde Damüls setzte er auf den 2. Juli 1955 – das Fest Mariä Heimsuchung – an und wollte damit seine kommende Priesterhaltung zum Ausdruck bringen, die durch seine große Marienverehrung gekennzeichnet war. Alljährlich fuhr er mit großer Begeisterung nach La Salette.

Es folgten Kaplanjahre in Hittisau und Schwarzach. Pfarrprovisor – wie man es damals nannte – war er in Mellau, Warth, Bildstein und Schröcken.

Im Jahre 1967 wurde er in die Pfarren Sonntag und Buchboden versetzt; diese Tätigkeit beendete er im Jahre 2002 aus gesundheitlichen Gründen.

Obwohl anfänglich über diese Versetzung gar nicht erfreut, sagte er später selbst immer wieder, dass es die schönste Zeit seiner seelsorglichen Tätigkeit war: Das aktive Pfarrleben und der eifrige Sakramentempfang waren für ihn schöne Erlebnisse.

Fridolin Bischof starb am Gründonnerstag, dem Tag der Einsetzung der Eucharistie und des Priestertums. Wir können darin ein Zeichen sehen für seine Wertschätzung der Eucharistie und der eucharistischen Anbetung. Auch auf die Feier des Herz-Jesu-Freitags legte er großen Wert.

Fridolin Bischof hat ein geistliches Testament verfasst, in dem er uns um das Gebet bittet und verspricht, dass auch er für uns eintreten werde. Wollen wir ihn nun selbst zu Wort kommen lassen:

"Von meinen lieben Freunden und Mitbrüdern, meinen Verwandten und Bekannten und allen Seelsorgskindern erbitte ich Nachsicht über manches ungereimte Wort. Wenn ich jemand gekränkt habe, so bitte ich alle jene um Verzeihung.

Ich danke für alle erwiesene Liebe und Wohltaten. All Ihr lieben Menschen, lebet wohl! Seid nochmals herzlich begrüßt in Gott. Bleibet stets der Lehre Jesu Christi treu.

Ich hoffe, dass mir Gott ein gnädiger Richter sein wird und die Gottesmutter eine gütige Fürbitterin. Möge der Tod mir sein Erlösung von der Erdschwere und der große Schritt zum

wirklichen Endziel: Gott zu schauen und seine Herrlichkeit.

Ich empfehle mich in Euer Gebet und das hl. Messopfer. Wenn Gott mir gnädig ist, was ich von seiner unendlichen Barmherzigkeit zuversichtlich hoffe, so werde auch ich, soweit ich kann, im Fegefeuer und erst recht im Himmel Euer helfend gedenken.

Ein seliges Wiedersehen mit Euch bei Gott in der himmlischen Herrlichkeit erwartet und erhofft Euer Fridolin Bischof, Pfarrer."

Pfarrer August Bechter

59. Nachruf für Rel.- Prof. i. R. Cons. Mag. Arno Gruber

Rel.- Prof. i. R. Cons. Mag. Arno Gruber ist am 10. Mai 2012 im Jesuheim Oberlochau gestorben.

Ansprache beim Gedenkgottesdienst am 16. Mai 2012 in Bregenz St. Gallus:

Schon zum Beginn seiner Bregenzer Zeit, ab 1967, kam Arno auf seinem Heimweg spät abends oder nachts gerne auf einen kleinen Hock bei mir vorbei, wenn er noch Licht sah. So begann unsere freundschaftliche Beziehung. Er war nicht einer, der zuhause wartete, bis jemand zu ihm kam. Er ging lieber zu den Menschen und redete gerne mit ihnen auf der Straße, im Café und Gasthaus oder wo immer er jemanden traf.

Deshalb habe ich das Evangelium von den Emmausjüngern gewählt.

Arno war immer ein „Weg-Mensch“, geistig sehr beweglich, offen, manchmal auch kritisch und scharfzünftig, theologisch auf der Höhe der Zeit. Und die Kirche sah er als Weggemeinschaft, nicht als erstarrtes hierarchisches System.

Es wird erzählt, dass zwei Jünger von Jerusalem nach Emmaus gingen. Jesus kam hinzu und fragte nach dem Grund ihrer Trauer. Ich weiß, dass Arno vielen, vielen Menschen ein einfühlsamer, tröstender, Rat gebender Begleiter war, einer, der eine ungeheure Menschenkenntnis besaß und auch um die dunklen Seiten des Herzens wusste. Ich habe diesbezüglich Wesentliches von ihm gelernt.

Er betrieb Individualseelsorge, sah den einzelnen, individuellen Menschen. Deshalb hatte er eine große Abneigung gegen jede Zwangsvergemeinschaftung in der Kirche, gegen gescheitete Pastoralpläne und -konzepte, die oft genug die Menschen mit ihren persönlichen Schicksalen und gebrochenen Biografien übersehen und übergehen. Die Belasteten jeden Alters fühlten sich von ihm angenommen und verstanden. Arno lebte das Wort Johannes Paul II.: „Der Mensch ist der Weg der Kirche!“

Einmal schrieb ihm ein Mann, den er in einer Lebenskrise begleitete: „Du bist kein beamteter Priester, sondern ein Mensch mit Herz und Verstand. Dafür bin ich dir dankbar. Das gibt mir Mut.“

Arno verstand viel von der Menschenseele, wohl auch deshalb, weil er selbst jahrelang an Depressionen litt und damit zusammenhängend an Panik-Attacken. In der Emmausgeschichte wird nur der eine der beiden traurigen Jünger mit Namen genannt, Kleopas. Der andere hätte auch zeitweise Arno heißen können.

Lukas berichtet, dass Jesus den Jüngern den Sinn der Schrift erschloss. Das konnte Arno ebenfalls hervorragend. Zum Beispiel in der Schule, wo er die theologischen Diskussionen liebte. Manchmal ging sein cholerasches Temperament mit ihm durch, aber viele seiner Schülerinnen und Schüler begriffen, worum es ihm ging: Dass sie mit wachem Verstand und Herzen die Botschaft Jesu verheutigen und in ihr Leben umsetzen.

Der andere Ort seiner Verkündigung war vor allem die See-Kapelle. Er brauchte keinen Ambo, um einen geschriebenen Predigttext abzulesen. Er redete ungeschützt und authentisch, nicht immer vorbereitet, sondern oft spontan, witzig, originell und offen, mitunter auch zornig. Arno sprach auch durch sein Wesen, seine Lebensart, sein Verhalten zu den Menschen, und Viele lernten durch ihn einen hinterfragenden und gleichzeitig tiefen Glauben.

Die vorletzte Station auf Arnos Weg war nicht Emmaus, sondern das Jesu-Heim in Oberlochau. In der liebevollen Betreuung und Pflege wurden ihm auch das Brot gebrochen und der Wein gereicht und konnte er darin den Auferstandenen erahnen.

„Dieses Haus ist ein goldener Käfig“, sagte er mir einmal. Er spürte zwar, dass er gut umsorgt war. „Das Personal ist immer sehr geduldig und freundlich zu mir“, erklärte er öfters. Aber er fühle sich gefangen. Es blieb ihm das Heimweh nach Bregenz, seiner Wohnung, dem Kirchplatz, der Seekapelle, nach den Treffpunkten mit Bekannten und dem Hock im Heidelberger Fass. Ein anderes Mal meinte er: „Dieses Haus ist ein Sterbehaus.“ „Das stimmt natürlich!“, gab ich zurück, „aber ist es nicht auch ein Lebenshaus?“

Sind nicht alle unsere Wohnungen und Behausungen beides zugleich? Bevor wir deshalb ans Sterben denken, sollten wir alles tun und fördern, was dem Leben dient. „Endlich leben“ lautet ein Grundsatz der Hospizbewegung. Wird das „endlich“ betont, heißt das, dass unser Leben immer ein begrenztes und dem Tod verfallenes ist. Je mehr wir diese Realität annehmen, umso mehr können wir endlich „leben“ – bewusst und dankbar.

„Bete für mich, dass ich sterben kann“, bat er vor einigen Jahren. „Willst du das wirklich?“, fragte ich zurück. „Nein, eigentlich möchte ich schon noch ein bisschen leben.“ Nur – sein Leben wurde immer weniger, und ich denke, es war letztlich für ihn auch ein gnädiges Sterben-Können.

Ein Gedicht von Kurt Marti lautet: „Fürchte dich nicht! Abwärts helfen dir alle Heiligen. Unten ist schon der Tisch des Talgottes gedeckt. Die Nacht wird sehr herzlich sein.“

„Fürchte dich nicht, Arno, abwärts helfen dir alle Heiligen!“. Sein Leben ging immer mehr hinunter. Dennoch war er gehalten in den bergenden Händen derer, die ihn als gute Engel, gerade in den letzten Jahren, getreulich begleiteten.

Am tiefsten Punkt aber begegnen wir dem „Talgott“, der selbst in Jesus hinabgestiegen war in die Nacht des Sterbens und des Todes. Und genau dort, so hoffen wir, wird uns Gott den Tisch der Freude decken. Dann wird das Licht seiner Herzlichkeit, seiner Liebe den Talgrund zum Himmel werden lassen. Dann erst, am Ende, werden wir – wie die Jünger in Emmaus – mit brennenden Herzen Gott erkennen.

Cons. Elmar Simma

60. Nachruf für Pfr. i. R. Cons. Heinrich Morscher

Pfr. i. R. Cons. Heinrich Morscher ist am 2. Juni 2012 im Sozialzentrum Vorderland gestorben.

Ansprache beim Gedenkgottesdienst am 9. Juni 2012 in der Pfarrkirche Koblach:

Pfr. i. R. Cons. Heinrich Morscher wurde am 04.08.1926 in Weiler geboren. Er war das 6. von 13 Kindern, der Eltern Barbara und Thomas, die eine kleine Landwirtschaft betrieben. Nach der Volksschulzeit in Weiler durfte Heinrich das Gymnasium besuchen, weil ihn Pfr. Zech unterstützt hat. Die Schulzeit wurde im Jahr 1944 durch die Einberufung in den Weltkrieg und die Gefangenschaft in Jugoslawien für 1 ½ Jahre unterbrochen.

Heimgekehrt setzte er die Gymnasiumszeit fort und maturierte. Das Studium der Theologie absolvierte er in Innsbruck und wurde im Juli 1953 zum Priester geweiht. Er hat als Priester viele Menschen auf ihrem Weg des Glaubens begleitet und ermutigt. Zunächst als Kaplan in Tschagguns, Frastanz und Bregenz St. Gallus, dann ab dem Jahr 1965 als Pfarrer in Koblach. Dort wirkte er 30 Jahre, bis 1995, als angesehenen Seelsorger, der sich besonders den in Not Geratenen, den Alten und Kranken widmete. Zusammen mit seiner Schwester Martina, die ihm den Haushalt führte, war er ein großartiger Gastgeber, und die Gastfreundschaft kam vielen Menschen zugute.

Sein Vorbild war aus dem Evangelium der gute Hirte, der sich um die Seinen kümmert. Das seelsorgliche Wirken war getragen von der guten Botschaft, die Jesus ausspricht: „Und ich gebe ihnen ewiges Leben.“ Pfr. Heinrich war

nie laut, aber er verstand es, das war er wollte, mit seinem Blick auszudrücken. Er war zwar kein Sportler, jedoch sehr ordnungsliebend, freundlich und tolerant. Ein Seelsorger mit Leib und Seele.

Die Neuerungen des II. Vatikanischen Konzils hat er mit Augenmaß und Geduld in Koblach eingeführt und auch die Pfarrkirche dementsprechend umgestaltet. Die Einbindung der Gremien und der Bevölkerung von Koblach war für ihn von großer Bedeutung. Nach der Pensionierung konnte er zunächst in sein Elternhaus nach Weiler ziehen und bekam dann nach dem Tod von seiner Schwester Martina die Möglichkeit, durch Msgr. Pfr. Gerhard Podhradsky im Sozialzentrum Vorderland die Pfarrwohnung zu beziehen. Dort haben seine Verwandten und Bekannten ein Netzwerk für seine Betreuung aufgebaut, wie man es sich nicht besser wünschen konnte.

Seine Kontakte mit Koblach pflegte er weiterhin, genauso blieben sein Interesse für die Missionsarbeit von Bischof Erwin Kräutler bestehen und sein Kontakt mit Pater Josef Gehrler in Maria Baumgärtle.

Heinrich wird als bedeutender Pfarrer in der Reihe der Koblacher Seelsorger in Erinnerung bleiben.

Pfr. Toni Oberhauser, Dekan

61. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz

Das Amtsblatt Nr. 57 vom 1. Juni 2012 wurde bereits an alle Priester unserer Diözese versandt.

62. Die Verkündigung und neue Evangelisierung in der Welt von heute

– die österr. Bischöfe Nr. 11 – die Broschüre wurde bereits an alle Priester unserer Diözese versandt.

63. Archiv der Diözese Feldkirch (ADF) – Jahresbericht 2011

Das Archiv der Diözese Feldkirch ist als Dokumentationsstelle für die Geschichte der katholischen Kirche in Vorarlberg zuständig. Es sorgt für die Aufbewahrung, Erhaltung und Nutzbarmachung des anfallenden Archivgutes.

Neben den internen Aktenablieferungen der Verwaltungsstellen der Diözese konnten auch einige Pfarrarchive neu geordnet und z. T. in das Diözesanarchiv übernommen werden, wo sie zur Benützung zur Verfügung stehen.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Inventur und die Verzeichnung von im Diözesanarchiv deponierten Pfarrarchiven gelegt, was mithilfe eines Praktikanten vor allem in den Sommermonaten gelang. Abgesehen von zahlreichen Anfragen der Diözesanverwaltung standen hauptsächlich regional- und kirchengeschichtliche Themen im Zentrum der Anfragen von Pfarren und wissenschaftlich Interessierten.

Seit 1. Jänner 2011 sind durch das Statut des Archivs der Diözese Feldkirch und den damit verbundenen Benützungsordnungen unterschiedliche Abläufe – auch hinsichtlich der Benützung der Pfarrarchive – neu geregelt. Die

diesbezüglichen Dokumente sind über die Homepage der Diözese Feldkirch abrufbar.

Im Rahmen der Kunstinventarisierung durch Diözesankonservator MMag. Othmar Lässer konnten die Inventare der Pfarren Bildstein (2. Teil), Buch, Hittisau, Kennelbach, Lustenau-Rheindorf und Sattains abgeschlossen werden sowie die Inventarisierung von Diözesan- und Textildepot weitergeführt werden.

Die Beratung von Pfarren in kunsthistorischen Fragestellungen und Anliegen bildeten ebenso wie Vermittlungs- und Vortragstätigkeit einen weiteren Arbeitsschwerpunkt des Diözesankonservators.

Im Rahmen des Weiterbildungsprogramms startet im Herbst 2012 außerdem ein Lehrgang für Kirchenraumpädagogik.

Die österreichweite und internationale Zusammenarbeit wurde über die Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Diözesanarchive, die Fachgruppe „Archive der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften“ im Verband der Österreichischen Archivarinnen und Archivare sowie zahlreiche Kontakte mit der Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Ordensarchive gepflegt.

Mag. Michael Fliri
Diözesanarchivar

64. Pfarrverbände

Auf Grundlage des „Strukturplanes 2025“ für die Pfarrpastoral in der Diözese Feldkirch entstehen unter Berücksichtigung der im CIC genannten Kanones zur Sedisvakanz aufgrund von Pensionierungen und personellen Veränderungen mit 1. September 2012 folgende Pfarrverbände:

PV Schoppernau-Schröcken-Warth
PV Andelsbuch-Schwarzenberg
PV Klaus-Fraxern

mit 1. Oktober 2012:

PV Langenegg-Lingenau-Krumbach

65. Personalnachrichten

Spiritual Lic. theol. Mihai Cristian Anghel wird mit 1. September 2012 Leiter des Pfarrverbandes Andelsbuch-Schwarzenberg und Pfarrmoderator der Pfarre Andelsbuch zu den hl. Aposteln Petrus und Paulus und Schwarzenberg zur hlst. Dreifaltigkeit.

Kpl. Lic. theol. Gabriel Budulai wird mit 1. September 2012 die Aufgabe des Spirituals im Bischöflichen Studieninternat Marianum und in Teilzeit die Aufgabe eines Kaplans in der Pfarre Bregenz zum hl. Gallus übernehmen.

Pfarrmod. Lic. theol. Marius Ciobanu wird mit September 2012 sein Studium in Rom fortsetzen und seinen Einsatz in Vorarlberg beenden.

Kpl. Lic. theol. Marius Dumea wird mit 1. September 2012 zum Kaplan in der Pfarre zu den hl. Peter und Paul, Lustenau ernannt.

Pfarrmod. Mag. Mathew Elanjittam wird mit 1. Oktober 2012 zum Pfarrmoderator der Pfarre zum hl. Johannes d. Täufer, Lingenau und zum Leiter des Pfarrverbandes Langenegg-Lingenau-Krumbach ernannt.

Pfr. Mag. Manfred Fink resigniert mit 31. September 2012 auf die Pfarre Lingenau zum hl. Johannes dem Täufer. Er verbringt bis zum 31. Dezember 2012 eine Sabbatzeit.

Provikar Richard Flatz ist in den Ruhestand getreten und wird seine Pensionszeit in Vorarlberg verbringen. Als Aushilfspriester wird er in verschiedenen Pfarreien, schwerpunktmäßig im Pfarrverband Langenegg-Lingenau-Krumbach, mitarbeiten.

Pfr. Cons. Ferdinand Hiller tritt mit 1. September 2012 in den Ruhestand. Er wird weiterhin in den verschiedensten Bereichen pastoral tätig sein und als Aushilfspfarrer im Bregenzerwald und in Bregenz-Mariahilf mit-helfen.

Kpl. Bakk. theol. et phil. Thomas Huber wird mit 1. September 2012 zum Kaplan in der Pfarre zum hl. Leonhard, Au, der Kuratie zum hl. Josef, Rehmen, der Pfarre zum hl. Nikolaus, Damüls, der Pfarre zum hl. Antonius dem Einsiedler, Mellau und der Pfarre zum hl. Wolfgang, Schnepfau ernannt.

Kpl. Mag. Johannes Kolasa OFM wird mit 1. September 2012 Leiter des Pfarrverbandes Schoppernau-Schröcken-Warth und Pfarrmoderator der Pfarren Schoppernau zu den hll. Aposteln Philippus und Jakobus, Schröcken zu Unserer Lieben Frau Mariä Himmelfahrt und Warth zum hl. Sebastian.

Pfr. Alfons Lercher tritt mit 1. September 2012 in den Ruhestand und wird in Klaus wohnen.

Pfr. Mag. Walter Metzler hat zum 31. August 2012 auf die Pfarren Klaus zur hl. Agnes und Fraxern zum hl. Jakobus, Apostel resigniert.

Pfr. Mag. Jodok Müller wird vom 1. September 2012 bis zum 31. Dezember 2012 eine Sabbatzeit verbringen. Während dieser Zeit übernimmt **P. Guardian Mag. Makary Warmuz** die Aufgabe als Vicarius Substitutus für die Pfarre zum hl. Nikolaus in Lech.

P. Mag. Georg Nigsch ist am 8. Mai 2012 zum Provikar der Diözese Zamora (Ecuador) ernannt worden.

Kpl. Mathai Ottappally MSFS scheidet mit 31. August 2012 aus dem Dienst in der Diözese Feldkirch aus.

Pfarrmod. Romeo Pal wird vom 1. März 2013 bis 30. April 2013 eine Sabbatzeit verbringen. **Kpl. Mag. DI Rainer Büchel** wird in dieser Zeit zum Vicarius Substitutus ernannt.

Pfr. Cons. Hans Partl tritt mit 1. September 2012 in den Ruhestand und wird weiterhin im Pfarrhaus Warth wohnen.

Kpl. Mag. Pio Reinprecht wird mit 1. September 2012 Leiter des Pfarrverbandes Klaus-Fraxern und Pfarrmoderator der Pfarren Klaus zur hl. Agnes und Fraxern zum hl. Jakobus, Apostel.

Dekan Cons. Josef Senn tritt mit 31. August 2012 als Pfarrer der Pfarre Schwarzenberg zur hlst. Dreifaltigkeit in den Ruhestand und wird weiterhin im Pfarrhaus Schwarzenberg wohnen.

Kpl. Marreddy Thumma wird mit 1. September 2012 zum Kaplan der Pfarre zum hl. Christoph (Rohrbach) in Dornbirn ernannt.

Kpl. Mag. Hans Tinkhauser wird mit 1. September 2012 Pfarrmoderator der Pfarre Vandans zum hl. Johannes dem Täufer und Pfarrexpositur Gantschier zum hl. Josef dem Arbeiter.

Das Pastoralamt gibt folgende Personalveränderung per 1. 9. 2012 bekannt:

Dipl. PA Gaby von der Thannen übernimmt als Pastoralassistentin die vakante Stelle in Dornbirn Rohrbach (60 %) und bleibt mit 40 % in der Dompfarre Feldkirch.

Dipl. theol. Daniela Roth verlässt die Pfarre Rankweil und wird Pastoralassistentin in Lustenau Hasenfeld (50 %).

Lic. theol. Erika Nedinger kommt aus der Karenz zurück und übernimmt die Stelle als Pastoralassistentin in Rankweil (60 %).

Marcelo Bubniak wird pfarrlicher Jugendleiter in Dornbirn Hatlerdorf (50%) und Referent für Jungschar- und MinistrantInnenarbeit im Team Junge Kirche (40 %).

66. Kirchenopfer für das Studieninternat Marianum

am Samstag, den 15. und Sonntag, den 16. September 2012

Lieber Herr Pfarrer, liebe/r Pastoralassistent/in, liebe Ordensbrüder und -schwestern, liebe Mitarbeiter/innen in den Pfarren!

Wie jedes Jahr um diese Zeit findet am 15. und 16. September das Kirchenopfer für das Studieninternat Marianum statt, seit 2010 jedoch nur noch einmal im Jahr und wie zu erwarten auch mit erheblichen Einbußen. Gerade aus diesem Grund sind wir deshalb auf die Unterstützung jeder Einzelnen unserer Pfarren angewiesen.

Für die Eltern unserer Schüler ist es eine große Entlastung, wenn der Pensionsbeitrag durch die Sammlung in den Pfarren und durch die finanzielle Unterstützung der Diözese auf einem bezahlbaren Niveau gehalten werden kann.

Lieber Herr Pfarrer, liebe Mitarbeiter in den Pfarren, die Begleitung, Betreuung und Unterstützung von Jugendlichen ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Im kommenden Jahr werden wieder über 20 neue Schüler bei uns im Haus aufgenommen, und somit sind alle 65 Betten im Haus belegt. Die rege Nachfrage freut uns sehr, und wir sind dankbar, dass wir den Schülern auch ein modernes und personell gut ausgestattetes Haus zur Verfügung stellen können. Mit Ihrem Beitrag unterstützen Sie Eltern und Schüler, die in einem christlichen Hause auf die Aufgaben des Lebens vorbereitet werden.

Ein herzliches Vergelt's Gott!

Dir. Mag. Titus Spiegel

PS: Bitte vergessen Sie nicht, auf dem Einzahlungsschein (oder falls Sie per Telebanking überweisen bei Verwendungszweck) die Pfarre und die Postleitzahl einzutragen.

Bankverbindung:
Raiffeisenlandesbank Bregenz
Kto-Nr. 5.720.693
BLZ 37000

67. Termin für Subventionsansuchen für Bauvorhaben 2013

Die Direktion der Finanzkammer ersucht, Ansuchen um Gewährung von Bausubventionen für das Jahr 2013 **bis spätestens 31. Oktober 2012** bei der Finanzkammer der Diözese Feldkirch einzureichen. Damit wird einerseits die reibungslose Erstellung des Baubudgets für das Jahr 2013 ermöglicht, andererseits können notwendige bauliche Aktivitäten rechtzeitig gestartet werden.

Dabei bitten wir entsprechend der Bauordnung **folgende Unterlagen vollständig schriftlich beizulegen:**

1. Bauplan
2. Kostenschätzung über die Gesamtkosten des Bauprojektes
3. Finanzierungsplan

Die Vorlage für den Finanzierungsplan erhalten Sie auf Anfrage im Sekretariat der Finanzkammer bei Frau Kriemhilde Khüny (T 05522/3485-402 bzw. kriemhilde.khueny@kath-

kirche-vorarlberg.at) oder als Download auf www.kath-kirche-vorarlberg.at (unter Organisation / Finanzkammer / Links und Dateien).

Subventionsempfänger, denen auf Grund eines früheren Ansuchens ein Zuschuss bereits zugesagt ist, werden um ein kurzes Schreiben ersucht, aus dem der Baufortschritt, der Stand der Gesamtkosten und der Finanzierung ersichtlich ist.

Mit Blick auf die für das kommende Jahr notwendigerweise reduzierten finanziellen Mittel und auf die limitierte Kapazität des Bauamts der Diözese wird der Vorstand der Finanzkammer Subventionen nach Dringlichkeit, Größenordnung und pastoralen Prioritäten zuweisen.

Ansuchen, die nach dem 31. Oktober 2012 einlangen, werden dabei nur in Ausnahmefällen Berücksichtigung finden (z. B. bei Gefahr in Verzug, Notsanierungen).

Finanzkammer der Diözese Feldkirch

68. Kurzprotokoll des Diözesankirchenrates vom 15. Mai 2012

Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass der Diözesankirchenrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände vorgebracht.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll der letzten Sitzung vom 20. Dezember 2011
3. Mitteilungen
4. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2011
5. Bericht zur Vermögensveranlagung
6. Interne Revision
7. Allfälliges

Zu 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Als Hausherr des Pfarrzentrums Dornbirn/St. Martin begrüßt Pfarrer Josef Schwab die Sitzungsteilnehmer im neu renovierten Pfarrhof. Der Vorsitzende schließt sich der Begrüßung an und stellt fest, dass der Diözesankirchenrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird über Antrag von Dir. Weber um den Punkt 6 – Interne Revision – ergänzt.

Zu 2. Protokoll der letzten Sitzung vom 20. Dezember 2011

Gegen das Protokoll über die Sitzung vom 20. Dezember 2011 wurden in der vorgesehenen Frist keine Einsprüche vorgebracht. Es gilt somit gemäß DKO als genehmigt.

Zu 3. Mitteilungen

a) Kircheng Austritte:

Die Situation hat sich gegenüber dem Vorjahr beruhigt. Im Schnitt treten ca. 200 Katholiken im Monat aus. Seit Jahresbeginn sind ca. 500 Personen weniger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres ausgetreten. Es sind 70 Eintritte und 7 Widerrufe zu verzeichnen.

b) Kirchenbeitrag:

Direktor Weber erläutert anhand einer Unterlage den „Kreislauf der Personalentwicklung“ bei den Kirchenbeitragsstellen und das auf mehrere Jahre angelegte Schulungs- und Fortbildungsprogramm im Sinne der Qualitätssicherung. Der Zusammenschluss der Beitragsstellen Feldkirch und Bludenz bzw. Dornbirn und Egg hat sich als richtig herausgestellt. Es gibt keine Reklamationen und einen guten Service in Form von Sprechtagen.

Das Aufkommen ist wie im Vorjahr, die erhöhte steuerliche Absetzbarkeit des Kirchenbeitrags (400 Euro) ist sicher ein positives Signal.

Zu 4. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2011

Direktor Weber berichtet ausführlich über die Ergebnisentwicklung im Jahr 2011, vergleicht die Rückstellungsdotierung im Vorjahr mit den Werten aus 2010 und stellt die Entwicklung der Vermögenswerte in den letzten zwei Jahren dar.

Nach Beantwortung diverser Fragen wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

„Die Bilanz zum 31.12.2011 sowie die Jahresrechnung werden genehmigt. Der Prüfbericht über die erfolgte Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der BDO Tschofen Treuhand GmbH wird zur Kenntnis genommen, der Finanzkammer wird die Entlastung erteilt.“

Zu 5. Bericht zur Vermögensveranlagung

Der Status der Vermögensveranlagung und die Aktivitäten der letzten Monate werden von Direktor Weber präsentiert.

Zu 6. Interne Revision

Es wird vereinbart, dass in einem regelmäßigen Rhythmus alle „geldnahen“ Stellen und Organisationsbereiche von internen Revisoren geprüft werden. Der Vorstand der Finanzkammer beschließt dazu einen Revisionsplan.

Zu 7. Allfälliges

Die nächste Sitzung des DKR findet am Dienstag, den 18.12.2012 mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

69. Hausdruckerei geschlossen

Unsere Hausdruckerei bleibt von **Montag, 30. Juli 2012** bis einschließlich **Freitag, 17. August 2012** geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns danach wieder auf Ihre Aufträge.

70. Dank für Mess-Stipendien

Im Namen der Priester in den Diözesen der Dritten Welt bedanken wir uns sehr für die zur Verfügung gestellten Messstipendien.

71. Geschäftsordnung der BG/AG Religionslehrer/innen

an mittleren und höheren Schulen

Die Geschäftsordnung der Berufsgemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer/innen an mittleren und höheren Schulen vom 16. Dezember 1996, verlautbart im Diözesanblatt 1 / 2 1997 unter Nr. 11, letztmalig verlängert bis 16.12.2011, wurde von Diözesanadministrator Dr. Benno Elbs auf weitere 3 Jahre genehmigt, somit bis 16. Dezember 2014 verlängert.

Feldkirch, 1. Juli 2012

Dr. Peter Kircher
Notar

Dr. Benno Elbs
Diözesanadministrator

72. Terminavisio Priester-Seniorentage in Brixen

Die jährliche Seniorentagung für Priester über 70 Jahre findet in diesem Jahr **vom 1. bis 3. Oktober 2012 in Brixen** statt.

Eine detaillierte Einladung mit Anmeldekarte ist bereits allen Mitbrüdern persönlich zugegangen.

73. Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch

Allgemeines

§ 1 Pfarrkirchenrat, kirchliche Vermögensverwaltung

(1) Aufgrund der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches (cann. 532, 537, 1280 ff) wird zur Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung und der Baulastangelegenheiten in den einzelnen Pfarren der Pfarrkirchenrat bestellt.

(2) Unter der Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung ist die Verwaltung des pfarrlichen kirchlichen Vermögens durch den Pfarrkirchenrat zu verstehen, insbesondere im Namen

- a) der Pfarre (can. 515), bei der er bestellt ist,
- b) der Pfarrkirche,
- c) der Pfründen (Benefizien), soweit kein Inhaber für die betreffende Pfründe vorhanden ist,
- d) der Pfarrpfründe und sonstiger Pfründen in Baulastangelegenheiten und soweit dies in dieser Ordnung vorgesehen ist (§ 21),
- e) der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen, sofern dafür nicht eigene stiftbriefmäßig angeordnete Verwaltungen bestehen (§ 21),
- f) der Filialkirchen, wenn für diese keine eigenen Verwaltungsorgane bestehen,
- g) des Pfarrheimes, unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer,
- h) des Friedhofes (§ 24).

(3) Die Vermögens- und Finanzverwaltung in den Pfarren soll nach den Grundsätzen des can. 1254 unter Rücksichtnahme auf die pfarrlichen Erfordernisse und pastoralen Ziele geführt werden.

(4) Unter „bischöflicher Behörde“ ist, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der Bischof bzw. der Generalvikar (can. 134 § 1 CIC) zu verstehen. Grundsätzlich ist zuerst der Generalvikar zu befassen.

(5) Es wird festgehalten, dass sämtliche Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat; Pastoralteam

(1) Die Verflechtung von Seelsorge und Finanzen erfordert eine gegenseitige Information von Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat und bei wichtigen Entscheidungen ein gemeinsames Vorgehen. Zur Förderung dieser Zusammenarbeit ist der stellvertretende Vorsitzende oder ein vom Pfarrkirchenrat delegiertes Pfarrkirchenratsmitglied im Pastoralteam, und damit auch im Pfarrgemeinderat, vertreten (Pkt. 2 Richtlinien Pastoralteam).

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden und ein weiteres sachkundiges Mitglied des Pfarrkirchenrates unterrichten den Pfarrgemeinderat mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Sitzung sowohl über die erfolgten als auch über die beabsichtigten Entscheidungen in geeigneter Weise.

(3) Der Pfarrgemeinderat ist berechtigt, am Beginn eines jeden Rechnungsjahres an den Pfarrkirchenrat mit Budgetwünschen heranzutreten. Der Pfarrkirchenrat entscheidet über diese unter Abwägung der vom Pfarrgemeinderat angeführten Prioritäten und der finanziellen Gesamtsituation der Pfarre.

Organisation des Pfarrkirchenrates

§ 3 Errichtung des Pfarrkirchenrates

(1) In jeder Pfarre ist ein Pfarrkirchenrat entsprechend der §§ 7 bis 9 dieser Ordnung zu bestellen.

(2) Der Bischof kann anordnen, dass auch für sonstige selbständige Seelsorgestellen (Pfarrvikariate, Filialkirchen, Exposituren, kleine Pfarren, die gemeinsam von einem Pfarrer geleitet werden, u. dgl.) ein eigener Pfarrkirchenrat zu bestellen ist.

§ 4 Zusammensetzung

Der Pfarrkirchenrat besteht aus:

- a) dem Pfarrer oder dem vom Bischof mit der Leitung der Pfarre oder der Seelsorgestelle betrauten Priester als Vorsitzendem,
- b) den bestellten Mitgliedern.

§ 5 Mitgliederzahl

Die Zahl der bestellten Mitglieder des Pfarrkirchenrates beträgt mindestens drei, höchstens zwölf.

§ 6 Funktionsdauer

Die Funktionsperiode des Pfarrkirchenrates beträgt analog zu der Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates 5 Jahre. Der Pfarrkirchenrat wird jeweils spätestens 12 Monate nach der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates bestellt.

§ 7 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat

(1) Zu Mitgliedern des Pfarrkirchenrates können nur volljährige katholische Laien bestellt werden, die nach den Grundsätzen des Glaubens leben, in der Pfarre ihren Wohnsitz haben, allgemeines Ansehen und Vertrauen genießen und nicht Kirchenangestellte der Wohnortpfarre sind. Weiters sollen sie über entsprechendes Fachwissen oder Erfahrung in Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten oder im Bauwesen verfügen.

Der Pfarrsekretär kann an den Sitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

(2) Es ist unzulässig, dass dem Pfarrkirchenrat während einer Amtsperiode Mitglieder angehören, die

- a) untereinander in der geraden oder in der Seitenlinie bis zum 4. Grad verwandt sind,
- b) die mit dem Pfarrer bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind.

(3) Weiters können dem Pfarrkirchenrat nicht angehören, Personen,

- a) die sich einer mit staatlicher oder kirchlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die katholische Kirche, das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig machten, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die nach den Umständen als geringfügig zu bezeichnen sind,
- b) bei denen Kraft ihrer Funktion eine Interessenskollision (aufgrund einer Mitarbeit in der Pfarre oder einer Befangenheit durch eigene oder familiäre Verantwortung in anderen Institutionen) nicht ausgeschlossen werden kann,

- c) denen ein Sachwalter für alle Angelegenheiten beigegeben ist,
- d) die der Kirchenbeitragspflicht nicht nachkommen.

§ 8 Vorschlagsrecht

(1) Bei der Bestellung oder Ergänzung des Pfarrkirchenrates hat der Pfarrer der bischöflichen Behörde eine entsprechende Anzahl von Personen vorzuschlagen.

(2) Für jede vorgeschlagene Person sind Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse anzugeben.

(3) Bei der Auswahl der in dieser Liste aufzunehmenden Personen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Pfarrkirchenrat sachkundige und pastoral denkende Pfarrangehörige vertreten sind.

(4) In Pfarren, in denen ein gewählter Pfarrgemeinderat besteht, kann dieser dem Pfarrer die Hälfte der Kandidaten für den zu bestellenden Pfarrkirchenrat vorschlagen.

§ 9 Bestellung

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Bischof über Vorschlag des Pfarrers nach Prüfung allfälliger Ausschließungsgründe gemäß § 7 dieser Ordnung durch die bischöfliche Behörde (Finanzkammer) mittels Dekret bestellt. Das Dekret ist an den zuständigen Pfarrer zu übermitteln.

§ 10 Konstituierung und Angelobung

(1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Pfarrer in der konstituierenden Sitzung in ihr Amt eingeführt und auf eine gewissenhafte und sorgfältige Amtsführung unter Wahrung

des Amtsgeheimnisses mit folgenden Worten angelobt: „Ich gelobe, die Pflichten meines Amtes nach bestem Wissen und Gewissen mit aller Sorgfalt zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“

(2) Über die Angelobung und Amtseinführung des Pfarrkirchenrates in der konstituierenden Sitzung ist in zweifacher Ausfertigung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Pfarrer und von allen Mitgliedern des Pfarrkirchenrates zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung ist binnen 14 Tagen an die bischöfliche Behörde (Finanzkammer) zu übersenden.

(3) Der Pfarrgemeinde sind die Namen der Pfarrkirchenratsmitglieder in geeigneter Form bekanntzugeben.

(4) Die Bestimmungen der §§ 7 - 10 sind auch bei einer Änderung der Zusammensetzung des Pfarrkirchenrates während der Funktionsperiode zu beachten. In diesem Fall erfolgt die Bestellung jedoch nur für die bis zum Ablauf der Funktionsperiode verbleibende Zeit. Anlässlich der Amtseinführung ist den Pfarrkirchenratsmitgliedern ein Überblick über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Pfarre sowie die vorhandenen Kunstgegenstände zu geben.

(5) Das Amt als Pfarrkirchenratsmitglied ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann vom Pfarrkirchenrat mit Genehmigung der bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligt werden.

§ 11 Amtsführung

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind in ihrer Amtsführung an die Vorschriften des geltenden Kirchenrechts, an die generellen und besonderen Weisungen der bischöflichen Be-

hörde über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sowie an die sonstigen allgemeinen und besonderen staatlichen Anordnungen und Rechtsvorschriften gebunden.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezüglich der Beratung und der nichtveröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach einem Ausscheiden weiter.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat endet durch:

- a) Ablauf der Funktionsperiode,
- b) Wegfall einer der im § 7 genannten Voraussetzungen bzw. Eintritt eines Hinderungsgrundes (§ 7 (2) und (3)),
- c) freiwillige Amtsniederlegung,
- d) Enthebung (§ 30 (4)),
- e) Tod.

(2) Tritt der Fall des Absatzes 1 lit. b ein, hat der Pfarrkirchenrat diese Tatsache ehestens festzustellen und der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) zu melden.

(3) Endet die Mitgliedschaft durch Ablauf der Funktionsperiode, ist grundsätzlich eine Wiederbestellung des Mitgliedes unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 7 - 10 möglich.

Geschäftsordnung

§ 14 Funktionen im Pfarrkirchenrat

(1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates wählen bei ihrem ersten Zusammentreffen oder so oft es die Situation erfordert aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. Diese Wahl ist der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) binnen Monatsfrist mitzuteilen.

(2) Ebenso ist ein Schriftführer zu wählen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann nicht zum Schriftführer gewählt werden.

(3) Wenn die Buchführung nicht durch einen Pfarrsekretär oder einen beauftragten sachkundigen Buchhalter durchgeführt wird, wählen die Mitglieder des Pfarrkirchenrates außerdem einen Rechnungsführer. In diesem Fall hat der Pfarrkirchenrat aus mindestens vier bestellten Mitgliedern zu bestehen. Der Rechnungsführer hat für die ordnungsgemäße Rechnungslegung, Buchführung und Verwahrung der Belege zu sorgen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann nicht zum Rechnungsführer gewählt werden.

§ 15 Einberufung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende oder in dessen Auftrag der Stellvertreter des Vorsitzenden beruft den Pfarrkirchenrat ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert, mindestens aber zweimal jährlich. Außerdem ist der Pfarrkirchenrat über Verlangen der bischöflichen Behörde oder über Antrag mindestens der Hälfte der ernannten Mitglieder einzuberufen. Ein solcher Antrag muss schriftlich unter Angabe von Gründen gestellt und von den Antragstellern eigenhändig unterfertigt werden.

(2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens 1 Woche vorher einzuladen. Ist die Ladung nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann ein

Beschluss nur dann gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Beschlüsse

(1) Der Pfarrkirchenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde, der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens die Hälfte der ernannten Mitglieder anwesend sind. Er ist jedoch stets beschlussfähig, wenn es sich um eine auf Verlangen der bischöflichen Behörde einberufene Sitzung handelt oder wenn er zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Tatsache in der Einladung hingewiesen wurde.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenthaltungen werden diese zu den Gegenstimmen gerechnet. Zur Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Diesbezüglich ist eine Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden ausgeschlossen.

(3) Versagt der Vorsitzende einem Mehrheitsbeschluss des Pfarrkirchenrates die Zustimmung, tritt dieser Beschluss nicht in Kraft. Der Pfarrkirchenrat kann dagegen Einspruch erheben, wenn 2/3 der Mitglieder dem zustimmen. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen mit der Begründung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls dem Bischof zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Bischofs ist endgültig und wird dem Pfarrkirchenrat schriftlich mitgeteilt.

(4) Bildet eine Angelegenheit, die im Zusammenhang mit der beruflichen oder außerberuflichen Tätigkeit eines Mitgliedes des Pfarrkirchenrates steht, den Gegenstand der Be-

ratung, so darf das Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dasselbe gilt, wenn ein privates oder berufliches Interesse eines Angehörigen (§ 7 Abs. 2) am Verhandlungsgegenstand besteht oder wenn eine Interessenskollision vorliegt. Die Anwesenheit eines derart befangenen Mitgliedes bei der Beratung und Abstimmung macht den betreffenden Beschluss nichtig.

(5) Im Bedarfsfalle werden Beschlüsse des Pfarrkirchenrates durch Auszüge aus dem Protokoll beurkundet. Solche Auszüge sind vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterfertigen und mit dem Siegel zu versehen.

§ 17 Protokollführung

Über den Ablauf der Sitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Insbesondere sind die Namen der abwesenden und der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder, der volle Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis aufzunehmen. Der Vorsitzende hat das Protokoll nach Genehmigung bei der nächsten Sitzung gemeinsam mit dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind im Pfarrarchiv zu verwahren.

§ 18 Siegel

Der Pfarrkirchenrat führt ein Rundsiegel mit einem einfachen Kreuz mit gleichlangen Balken und der Umschrift „Pfarrkirchenrat der röm. kath. Pfarre ...“. Alternativ dazu kann das Pfarrsiegel zur Bestätigung der Echtheit der Protokolle, Beschlüsse und Verträge verwendet werden. Beide Siegel sind vom Vorsitzenden zu verwahren.

§ 19 Außenvertretung und Zeichnungsberechtigung

Außenvertretung

(1) Der Pfarrkirchenrat wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Er fertigt die vom Pfarrkirchenrat ausgehenden Schriftstücke allein, ausgenommen jene rechtsverbindlicher Art.

Zeichnungsberechtigung

(2) Schriftstücke rechtsverbindlicher Art in Vertretung der Rechtsperson

- a) Pfarre (§ 1 Abs. 2 lit. a)) in Baulastangelegenheiten,
- b) Pfarrkirche (§ 1 Abs. 2 lit. b)),
- c) der unbesetzten Pfründen (§ 1 Abs. 2 lit. c)),
- d) der Pfarrpfründen und sonstigen Pfründen in Baulastangelegenheiten (§ 1 Abs. 2 lit. d)),
- e) der pfarrlichen Stiftungen (§ 1 Abs. 2 lit. e)),
- f) der Filialkirchen (§ 1 Abs. 2 lit. f)),
- g) des Pfarrheimes (§ 1 Abs. 2 lit. g) sowie
- h) des Friedhofes (§ 1 Abs. 2 lit. h))

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates und der Mitunterfertigung des Stellvertreters des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der Unterfertigung eines anderen hierfür ernannten Mitgliedes des Pfarrkirchenrates.

(3) Die Abwicklung des laufenden Geldverkehrs obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Pfarrkirchenrates. Bis zu einer vom Pfarrkirchenrat festzulegenden Wertgrenze, die der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) mitzuteilen ist, erfolgt jeweils eine Einzelzeichnung. Bei Überschreiten dieser Grenze ist eine Doppelzeichnung erforderlich. Der Pfarrkirchenrat kann bis zur Wertgrenze auch Pfarrkanzleiangestellten die Zeichnungsberechtigung für den Geldverkehr zuerkennen.

(4) Jede Unterzeichnung nach Abs. 2 und Abs. 3 hat unter Beifügung des Siegels (§ 18) zu erfolgen.

Aufgaben des Pfarrkirchenrates in der kirchlichen Vermögensverwaltung

§ 20 Allgemeines

(1) Dem Pfarrkirchenrat wird die Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens in dem Pfarrbereich, für den er bestellt ist, und der in diesem bestehenden Stiftungen übertragen, sofern dafür nicht eigene stiftbriefmäßig angeordnete Verwaltungen bestehen.

Weiters wird ihm die Verwaltung und Vertretung des Benefizial- und Pfründenvermögens, soweit kein Inhaber vorhanden ist, übertragen. Soweit ein Pfründeninhaber vorhanden ist, erfolgt die Verwaltung des Pfründenvermögens durch den Pfarrkirchenrat nur insoweit, als es sich um Baulastangelegenheiten handelt. Der Pfarrkirchenrat ist jedoch verpflichtet, Angelegenheiten der Verwaltung des Pfründenvermögens auf Ersuchen des Pfründeninhabers (Pfründenverwalters) oder über Auftrag der bischöflichen Behörde zu übernehmen. Eine Vertretung nach außen kommt ihm in diesem Fall nur zu, wenn die bischöfliche Behörde dies ausdrücklich ausspricht.

(2) Soweit für Filialkirchen eigene Vermögensverwaltungen bestehen, werden sie durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt. Sie unterliegen jedoch der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrkirchenrates. Insbesondere sind sie, wie auch die sonstigen in Abs. 1 genannten Stiftungsverwaltungen, soweit sie kirchlichen Charakters sind und die Stiftungserträge ganz oder zum Teil dem Kirchenvermögen

zuzufließen haben, dem Pfarrkirchenrat zur Rechnungslegung verpflichtet.

(3) Über die Heranziehbarkeit und Verwendung des Einkommens und Vermögens von Filialkirchen für Zwecke der Pfarrkirche nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften beschließt der Pfarrkirchenrat im Einvernehmen mit der Vermögensverwaltung der Filialkirche. Wird dieses nicht erzielt, kann eine Entscheidung der bischöflichen Behörde beantragt werden.

(4) Befinden sich die im § 21 Abs. 2 lit. c) angeführten Gegenstände im Eigentum der Pfarrkirche oder einer unbesetzten Pfründe, hat der Pfarrkirchenrat, sonst der Pfründeninhaber, für deren Pflege zu sorgen und die sichere Verwahrung zu überprüfen (cann. 535 § 5, 1189 f, 1220). Kann eine sichere Verwahrung in der Pfarre nicht garantiert werden, ist dies der bischöflichen Behörde (Diözesanarchiv) zu melden, damit diese über Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung entscheiden kann. Über diese Gegenstände kann nur im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde verfügt werden.

§ 21 Außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen

(1) Handlungen der außerordentlichen Verwaltung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde. Nichtgenehmigte Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sind sowohl nach kirchlichem als auch nach staatlichem Recht nichtig.

(2) Als Handlungen der außerordentlichen Verwaltung gelten insbesondere:

- a) Veräußerungen und Erwerb von Grundstücken in welcher Vertragsform immer (An- und Verkauf, Tausch, Schenkung usw.),
- b) Veräußerung von Einrichtungsgegenständen und Inventarstücken, welche zum Stammvermögen gehören (Dekret der Bischofskonferenz, Amtsblatt 1989, Nr. 3/35),
- c) der Verkauf sowie jegliche Überlassung von archiv- oder bibliothekswürdigen Gegenständen, denen geschichtliche, religiöse, künstlerische oder kulturelle Bedeutung zukommt, an Dritte. Die kirchlichen Bestimmungen (can. 1190) und die staatlichen Bestimmungen des Denkmalschutzes sind zu beachten.
- d) Baulastangelegenheiten (§ 22 Abs. 1),
- e) Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen für Dritte,
- f) Abschluss und Auflösung von Bestandverträgen aller Art, wie Vermietungen und Verpachtungen (laut can. 1297 und Amtsblatt der österreichischen Bischofskonferenz 2000, Nr. 28/1, müssen alle Miet- und Pachtverträge schriftlich ausgefertigt werden),
- g) Einräumung von Dienstbarkeiten, Leitungsrechten und Reallasten zu Lasten von Grundstücken sowie Erklärungen, in denen in nachbarrechtlichen Verfahren Zugeständnisse gemacht werden (z. B. Bauabstandsnachsicht u. dgl.),
- h) Annahme von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und Stiftungen, soweit damit eine Belastung oder Verpflichtung verbunden ist und die Ausschlagung solcher Zuwendungen (can. 1267),
- i) Anschaffungen, die den Betrag von € 10.000,00 übersteigen (z. B. Orgel, Glocken, Telefonanlagen usw.),
- j) Vergabe von Werknutzungsrechten,

- k) Anbringung von jeglicher Form von Werbung an Sakralbauten,
- l) Aufnahme automationsunterstützter personenbezogener Datenverarbeitung (hier sind vor allem die Bestimmungen des Datenschutzes und der Verordnung im Diözesanblatt 1981, Nr. 7, zu beachten),
- m) Erklärungen in Verwaltungsverfahren (z. B. Bauverhandlungen), Prozessführung als Kläger (can. 1288).
Von Ladungen zu Verwaltungsverfahren und Prozessen hat der Pfarrkirchenrat die bischöfliche Behörde vor der Verhandlung zu verständigen.
- n) Maßnahmen, die den Rahmen des üblichen, ordentlichen Haushaltsplanes wesentlich überschreiten.

(3) Im Zweifel gehören zur ordentlichen Verwaltung Maßnahmen, die regelmäßig zur gewöhnlichen Geschäftsführung gehören und im ordentlichen Haushaltsplan vorgesehen sind.

(4) Anträge um Genehmigung von außerordentlichen Verwaltungshandlungen sind rechtzeitig, d. h. vor Unterfertigung eines Vertrages, an die bischöfliche Behörde (Rechtsstelle) zu richten.

§ 22 Baulastangelegenheiten

(1) Unter Baulastangelegenheiten sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Pfarr-, Kirchen- und Pfründengebäude (Friedhöfe) und deren Einrichtungen beziehen und die in den Geltungsbereich der jeweils gültigen Bauordnung der Diözese fallen.

(2) Der Pfarrkirchenrat hat mit aller Sorgfalt und erforderlichenfalls unter Zuziehung von Bausachverständigen über den Bauzustand der Pfarr-, Kirchen- und Pfründengebäude zu

wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein.

(3) Dem Pfarrkirchenrat obliegt die Vorberatung der durchzuführenden Baulastangelegenheiten und die Antragstellung an die zuständige bischöfliche Behörde (Bauamt) im Sinne der geltenden Bauordnung.

(4) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beschlüsse und Anträge des Pfarrkirchenrates in Baulastangelegenheiten gehören insbesondere die strenge Prüfung der Notwendigkeit der Herstellung, die Beschaffung der erforderlichen Baupläne, die Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsplan. Hinsichtlich der Finanzierung ist insbesondere die Frage der Heranziehbarkeit entbehrlichen freien Einkommens oder Vermögens der Pfarrkirche und der dazugehörigen Filialkirchen und Stiftungen zu prüfen.

(5) Dem Pfarrkirchenrat obliegt der Vollzug sämtlicher Bauvorhaben der kirchlichen juristischen Person, für die er tätig ist, es sei denn, die bischöfliche Behörde betraut damit das Bauamt der Diözese.

(6) Der Pfarrkirchenrat ist bei allen Baumaßnahmen für die Beobachtung der allgemeinen staatlichen Bauvorschriften verantwortlich.

(7) Im Übrigen sind die allgemeinen kirchlichen und die besonderen von der bischöflichen Behörde erlassenen Vorschriften in Bauangelegenheiten zu beobachten.

§ 23 Vermögensveranlagungen

Bei Durchführung von Vermögensveranlagungen sind die Veranlagungsrichtlinien der Diözese zu beachten.

§ 24 Friedhofsverwaltung

Der Pfarrkirchenrat verwaltet den konfessionellen Friedhof, wenn ein solcher zur Pfarre oder sonstigen selbständigen Seelsorgestelle (§ 3 Abs. 2) gehört, und erstellt eine Friedhofsordnung, die der kirchenbehördlichen Genehmigung bedarf. Dabei sind auch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Bestattungsgesetz) zu beachten. Im Falle der Übergabe der Friedhofsverwaltung an eine politische Gemeinde ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen, der der Genehmigung der bischöflichen Behörde (Rechtsstelle) bedarf. Zur Besorgung dieser Angelegenheiten kann ein Ausschuss gebildet werden.

§ 25 Pfarrheime

Der Pfarrkirchenrat verwaltet das zur Pfarre gehörende Pfarrheim, unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer desselben. Wird zur Führung und Verwaltung des Pfarrheimes in der Pfarrgemeinde ein Ausschuss gebildet, ist dieser dem Pfarrkirchenrat zur Rechnungslegung verpflichtet. Rechtsverbindliche Schriftstücke, die das Pfarrheim betreffen, sind unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer vom Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates zu unterzeichnen unter Mitunterfertigung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 26 Pfarrliche Angestellte

(1) Der Pfarrkirchenrat bestellt und entlässt die pfarrlichen Angestellten auf Vorschlag des Vorsitzenden. Diesbezügliche Verträge werden vom Stellvertreter des Vorsitzenden mitunterfertigt. Die pfarrlichen Angestellten unterliegen in der Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen des Dienstvorgesetzten, das ist in der Regel der Pfarrer.

(2) In der Ausübung des dem Vorsitzenden zustehenden Vorschlagsrechtes kann eine Vertretung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden nicht erfolgen.

§ 27 Haushaltsplan und Rechnungsabschluss

Entsprechend den Bestimmungen dieser Pfarrkirchenratsordnung führt der Pfarrkirchenrat die gesamte Verwaltung des kirchlichen Vermögens der in § 1 Abs. 2 lit. a - c, e - h angeführten Rechtspersonen, hinsichtlich der Pfarrpfründe und sonstiger besetzter Pfründen (§ 2 lit. d) jedoch nur in Baulastangelegenheiten und soweit dies in der Pfarrkirchenratsordnung angeführt ist. Dazu soll vom Pfarrkirchenrat jährlich ein Haushaltsplan erstellt werden. Für jede Rechtsperson (Pfarrkirche, Pfründe, Pfarre etc.) soll eine separate Buchhaltung geführt werden.

§ 28 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates wählen zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Pfarrkirchenrat angehören dürfen.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt auf Grundlage der Jahresrechnung die Überprüfung der belegmäßigen Richtigkeit der Buchhaltung. Sie überprüfen zudem die Übereinstimmung der Finanzgebarung mit den gefassten Beschlüssen im Kalenderjahr.

(3) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, in alle Unterlagen, die finanzielle Daten betreffen, Einsicht zu nehmen. Alle Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind verpflichtet, den Rechnungsprüfern darüber Auskunft zu geben.

(4) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer entspricht jener des Pfarrkirchenrates.

(5) Die Rechnungsprüfer sind der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) zu melden.

(6) Die Rechnungsprüfer sollen fachlich qualifiziert sein und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 12 dieser Ordnung.

§ 29 Jahresrechnung

(1) Nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres hat der Pfarrkirchenrat die Jahresrechnung zu erstellen. Dabei ist das Vermögen der verschiedenen Rechtsträger (Kirche, Pfründen etc.) getrennt zu erfassen. Die Jahresrechnung ist nach Unterfertigung durch die Rechnungsprüfer in zweifacher Ausfertigung samt den erforderlichen Belegen bis spätestens 1. März des Folgejahres der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Genehmigung der Jahresrechnung bewirkt die Entlastung des Pfarrkirchenrates. Sie ist in der Pfarre zu verlautbaren. Die Urschrift der genehmigten Jahresrechnung ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 30 Aufsichtsrecht der bischöflichen Behörde

(1) Der Pfarrkirchenrat führt die Vermögensverwaltung unter der Aufsicht der bischöflichen Behörde nach Maßgabe der geltenden Vorschriften. Hierbei sind im Besonderen die von der bischöflichen Behörde für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassenen Vorschriften zu beachten.

(2) Die bischöfliche Behörde ist berechtigt, die Tätigkeit des Pfarrkirchenrates oder einzelner Mitglieder jederzeit durch ihre Organe zu überprüfen und die hierzu nötigen Auskünfte zu verlangen.

(3) Die bischöfliche Behörde kann allgemeine oder besondere Anweisungen über die Geschäftsführung des Pfarrkirchenrates erteilen.

(4) Die bischöfliche Behörde kann den Pfarrkirchenrat oder einzelne Mitglieder desselben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwartet werden kann oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden, vom Amt entheben.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Pfarrkirchenratsordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Diözesanblatt in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten die am 1.10.1997 erlassene und mit Wirkung zum 1.10.2002 und 15.07.2008 abgeänderte Pfarrkirchenratsordnung sowie alle sonstigen mit der vorstehenden Pfarrkirchenratsordnung in Widerspruch stehenden diözesanen Vorschriften außer Kraft.

Die vorliegende Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch wird hiermit genehmigt und mit Rechtswirksamkeit zum 15. Juli 2012 bis zur Besitzergreifung durch den in das Amt des Diözesanbischofs Berufenen (can. 382) befristet in Kraft gesetzt.

Feldkirch, am 15. Juni 2012

Dr. Benno Elbs
Diözesanadministrator

Dr. Peter Kircher
Notar

74. Einführung in das neue Gebet- und Gesangbuch GOTTESLOB

- „Wer singt, betet doppelt“

Die Einführung des neuen GOTTESLOB (voraussichtlich im Advent 2013) soll ein neuer Impuls zur Glaubensverkündigung geben. Bei dieser Veranstaltungsreihe soll ein bedeutender Teil der Lieder und Gesänge des neuen GOTTESLOB vorgestellt und ausprobiert werden. Daneben werden auch die zahlreichen Angebote für nichtsakramentale Liturgie und Gebetsformen vorgestellt.

Einführungsveranstaltungen

- für Priester und Diakone
Donnerstag, 4. Oktober 2012
14.30 – 17.30 Uhr, Pfarrsaal Nenzing
- für LeiterInnen von Wort-Gottes-Feiern und
PastoralassistentInnen
Freitag, 5. Oktober 2012
18.30 – 22.00 Uhr, Pfarrsaal Nenzing
- für KirchenmusikerInnen
Samstag, 6. Oktober 2012
9.00 – 12.00 Uhr, Pfarrsaal Nenzing

Referenten:

Mag. Josef Habringer (Domkapellmeister und Kirchenmusikreferent, Linz) wird die neuen Inhalte und (noch) unbekanntes Liedgut vorstellen.

Dekan Dr. Hubert Lenz wird einen inhaltlichen Impuls zur Liturgie geben.

Anmeldung

bei Marianne Springer: T 05522 3485-205,
marianne.springer@kath-kirche-vorarlberg.at
oder: www.kirchenmusik-vorarlberg.at

75. Pfarrbefähigungskurs 2012/2013

Im kommenden Arbeitsjahr beginnt wieder ein Pfarrbefähigungskurs. Insgesamt sind wieder ca. 15 Bildungstage geplant. Ich bitte alle, die den Pfarrkurs noch nicht gemacht haben, sich den Informationsvormittag am

**Freitag, 12. Oktober 2012
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
im Saal des Diözesanhauses in Feldkirch**

vorzumerken.

Ich bitte um Anmeldungen bis zum 10. September 2012 bei Frau Gaby Hudelist, T 05522/3485-308.

Dr. Benno Elbs
Diözesanadministrator

76. Buch zur Seligsprechung

**Geschensidee für Mitarbeiter/innen und
zu Weihnachten.**

Das Buch zur Seligsprechung von Provikar Carl Lampert (herausgegeben von Klaus Gasperi) ist um Euro 19,90 in unserer Medienstelle (T 05522/3485-142 od. -208, medienstelle@kath-kirche-vorarlberg.at) und in jeder Buchhandlung erhältlich.

Inhalt:

54. Herzlichen Dank!
55. 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil
56. Fest des heiligen Gebhard
57. Treffen der Eltern u. Angehörigen v. Priestern, Diakonen und Ordensleuten
58. Nachruf für Pfr. i. R. Cons. Fridolin Bischof
59. Nachruf für Rel.- Prof. i. R. Cons. Mag. Arno Gruber
60. Nachruf für Pfr. i. R. Cons. Heinrich Morscher
61. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz
62. Die Verkündigung und neue Evangelisierung in der Welt von heute
63. Archiv der Diözese Feldkirch (ADF) – Jahresbericht 2011
64. Pfarrverbände
65. Personalmeldungen
66. Kirchenopfer für das Studieninternat Marianum
67. Termin für Subventionsansuchen für Bauvorhaben 2013
68. Kurzprotokoll des Diözesankirchenrates vom 15. Mai 2012
69. Hausdruckerei geschlossen
70. Dank für Mess-Stipendien
71. Geschäftsordnung der BG/AG Religionslehrer/innen
72. Terminavisos Priesterseniorentage Brixen
73. Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch
74. Einführung in das neue Gebet- und Gesangbuch Gotteslob
75. Pfarrbefähigungskurs 2012/2013
76. Buch zur Seligsprechung

Herausgeber und Verleger:

Bischöfliches Ordinariat Feldkirch,
T 05522/3485-308
E-Mail: ordinariat@kath-kirche-vorarlberg.at
f.d.I.v.: Diözesanadministrator Dr. Benno Elbs
Bahnhofstrasse 13, A-6800 Feldkirch
Druck: Diöpress Feldkirch
P.b.b.-Nr. 333417I7I93U – Verlagspostamt Feldkirch

54. Herzlichen Dank!

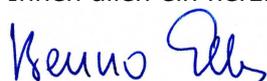
Lieber Mitbruder,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Ich wünsche Ihnen von Herzen einen guten und
erholsamen Sommer für Leib und Seele.

Ein Rückblick auf das vergangene Arbeitsjahr
mit den vielen berührenden Gottesdiensten,
Feiern, pastoralen Initiativen und Wegen macht
dankbar und schenkt große Freude.

In vielfältiger Art und Weise durften wir
erleben, dass Christus der Weg, die Wahrheit
und das Leben ist.

Ihnen allen ein herzliches Vergelt's Gott.



Dr. Benno Elbs, Diözesanadministrator

55. 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil

Diözesane Auftaktveranstaltung am

11. Oktober 2012, 19.00 Uhr
Pfarrkirche Dornbirn St. Martin

Am 11. Oktober jährt sich die Eröffnung des
Konzils zum fünfzigsten Mal. Dieses Jubiläum
ladet ein, dass wir uns in den nächsten drei
Jahren intensiver mit dem Konzil und seiner
Bedeutung für unsere Gegenwart und Zukunft
auseinandersetzen.

Sie sind herzlich eingeladen. Bitte merken Sie
sich den Termin bereits jetzt vor.

56. Fest des heiligen Gebhard

**Hl. Gebhard – Diözesanpatron - Er möge
für uns und zusammen mit uns den Segen
Gottes erbitten**

- für die Stadt Bregenz und für unser ganzes
Land Vorarlberg

- für alle, die durch den alten und den neuen
Pfändertunnel unterwegs sind

- für alle Pfarren unserer Diözese, die einen
guten Weg in die Zukunft suchen

Gottesdienste auf dem Gebhardsberg:

Montag, 27. August

10.00 Uhr Festgottesdienst im Burghof

Priester sind zur Konzelebration herzlich
eingeladen, aber bitte eigene Alba und weiße
Stola mitbringen!

Sonntag, 2. September

10.00 Uhr Festlicher Gottesdienst in der
Kapelle

Gebhardswoche:

**28. August bis 3. September - täglich um
9.00 Uhr Hl. Messe in der Kapelle**

Juli, August und 5. September
jeden Mittwoch um 19.00 Uhr Hl. Messe in
der Kapelle (mit Ausnahme v. 15. August!)

Zur Mitfeier der Gottesdienste und zur Wallfahrt
auf den Gebhardsberg laden wir herzlich ein

Pfarre St. Gallus - Pfr. Anton Bereuter

57. Treffen d. Eltern u. Angehörigen v. Priestern, Diakonen u. Ordenleuten

am 2. September 2012, 14.00 Uhr

Die Vorarlberger Priester-MK lädt die Eltern und Angehörigen von Priestern, Diakonen, Ordensbrüdern und -schwestern zu einem Treffen am Schutzengelssonntag, dem 2. September 2012, nachmittags nach Hohenems ein.

Um 14.00 Uhr feiern wir in der Kirche St. Konrad, Hohenems, eine Dankandacht mit Altbischof Elmar. Anschließend ist im Pfarrheim ein gemütliches Beisammensein mit Jause vorgesehen.

Der Herz-Jesu-Missionar P. Hubert Kilga MSC wird von seinem Missionseinsatz berichten.

Im Namen der Vorarlberger Priester-MK

Pfr. i. R. August Hinteregger, Präfekt

58. Nachruf für Pfr. i. R. Cons. Fridolin Bischof

Pfr. i. R. Cons. Fridolin Bischof ist am 5. April 2012 in Au gestorben.

Ansprache beim Gedenkgottesdienst am 10. April 2012 in Sonntag:

Wie Maria von Magdala – von der wir im heutigen Evangelium gehört haben – eine große Liebe zu ihrem Herrn hatte, so trug auch Fridolin Bischof ein Feuer für seinen Herrn in sich.

Der Hintergrund dieser Lebenshaltung wurde ihm in einer religiösen Familie und durch das Vorbild einer großen Priestergestalt – des damaligen Pfarrers von Damüls – ins Leben mitgegeben.

Nach seiner Volksschulzeit konnte er seinen Traum, Priester zu werden, nicht sofort verwirklichen, denn er wurde 1942 ins Reichsarbeitslager eingezogen. 1943 musste er zum Fronteinsatz nach Russland, wurde dort verwundet und kam in das Lazarett Sachsenhausen. Trotz des damals kirchenfeindlichen Klimas konnte man ihn von seinem Wunsch, Priester zu werden, nicht abbringen.

1945 war er wieder zuhause in der väterlichen Landwirtschaft und versuchte, sich durch Selbststudium auf das Priestertum vorzubereiten. Im damaligen Seelsorgeamtsleiter Dr. Fasching fand er einen Gönner, der ihm ein Kurzstudium am Bundesgymnasium Bregenz ermöglichte, das er 1950 mit der Matura abschloss. Anschließend besuchte er die Universität in Innsbruck und wohnte im neu errichteten Priesterseminar, das von Dekan Ammann geleitet wurde; er gehörte zur ersten Gruppe von Seminaristen, die in der Seminar-kapelle geweiht wurden.

Die Primiz in seiner Heimatgemeinde Damüls setzte er auf den 2. Juli 1955 – das Fest Mariä Heimsuchung – an und wollte damit seine kommende Priesterhaltung zum Ausdruck bringen, die durch seine große Marienverehrung gekennzeichnet war. Alljährlich fuhr er mit großer Begeisterung nach La Salette.

Es folgten Kaplanjahre in Hittisau und Schwarzach. Pfarrprovisor – wie man es damals nannte – war er in Mellau, Warth, Bildstein und Schröcken.

Im Jahre 1967 wurde er in die Pfarren Sonntag und Buchboden versetzt; diese Tätigkeit beendete er im Jahre 2002 aus gesundheitlichen Gründen.

Obwohl anfänglich über diese Versetzung gar nicht erfreut, sagte er später selbst immer wieder, dass es die schönste Zeit seiner seelsorglichen Tätigkeit war: Das aktive Pfarrleben und der eifrige Sakramentempfang waren für ihn schöne Erlebnisse.

Fridolin Bischof starb am Gründonnerstag, dem Tag der Einsetzung der Eucharistie und des Priestertums. Wir können darin ein Zeichen sehen für seine Wertschätzung der Eucharistie und der eucharistischen Anbetung. Auch auf die Feier des Herz-Jesu-Freitags legte er großen Wert.

Fridolin Bischof hat ein geistliches Testament verfasst, in dem er uns um das Gebet bittet und verspricht, dass auch er für uns eintreten werde. Wollen wir ihn nun selbst zu Wort kommen lassen:

"Von meinen lieben Freunden und Mitbrüdern, meinen Verwandten und Bekannten und allen Seelsorgskindern erbitte ich Nachsicht über manches ungereimte Wort. Wenn ich jemand gekränkt habe, so bitte ich alle jene um Verzeihung.

Ich danke für alle erwiesene Liebe und Wohltaten. All Ihr lieben Menschen, lebet wohl! Seid nochmals herzlich begrüßt in Gott. Bleibet stets der Lehre Jesu Christi treu.

Ich hoffe, dass mir Gott ein gnädiger Richter sein wird und die Gottesmutter eine gütige Fürbitterin. Möge der Tod mir sein Erlösung von der Erdschwere und der große Schritt zum

wirklichen Endziel: Gott zu schauen und seine Herrlichkeit.

Ich empfehle mich in Euer Gebet und das hl. Messopfer. Wenn Gott mir gnädig ist, was ich von seiner unendlichen Barmherzigkeit zuversichtlich hoffe, so werde auch ich, soweit ich kann, im Fegefeuer und erst recht im Himmel Euer helfend gedenken.

Ein seliges Wiedersehen mit Euch bei Gott in der himmlischen Herrlichkeit erwartet und erhofft Euer Fridolin Bischof, Pfarrer."

Pfarrer August Bechter

59. Nachruf für Rel.- Prof. i. R. Cons. Mag. Arno Gruber

Rel.- Prof. i. R. Cons. Mag. Arno Gruber ist am 10. Mai 2012 im Jesuheim Oberlochau gestorben.

Ansprache beim Gedenkgottesdienst am 16. Mai 2012 in Bregenz St. Gallus:

Schon zum Beginn seiner Bregenzer Zeit, ab 1967, kam Arno auf seinem Heimweg spät abends oder nachts gerne auf einen kleinen Hock bei mir vorbei, wenn er noch Licht sah. So begann unsere freundschaftliche Beziehung. Er war nicht einer, der zuhause wartete, bis jemand zu ihm kam. Er ging lieber zu den Menschen und redete gerne mit ihnen auf der Straße, im Café und Gasthaus oder wo immer er jemanden traf.

Deshalb habe ich das Evangelium von den Emmausjüngern gewählt.

Arno war immer ein „Weg-Mensch“, geistig sehr beweglich, offen, manchmal auch kritisch und scharfzüngig, theologisch auf der Höhe der Zeit. Und die Kirche sah er als Weggemeinschaft, nicht als erstarrtes hierarchisches System.

Es wird erzählt, dass zwei Jünger von Jerusalem nach Emmaus gingen. Jesus kam hinzu und fragte nach dem Grund ihrer Trauer. Ich weiß, dass Arno vielen, vielen Menschen ein einfühlsamer, tröstender, Rat gebender Begleiter war, einer, der eine ungeheure Menschenkenntnis besaß und auch um die dunklen Seiten des Herzens wusste. Ich habe diesbezüglich Wesentliches von ihm gelernt.

Er betrieb Individualseelsorge, sah den einzelnen, individuellen Menschen. Deshalb hatte er eine große Abneigung gegen jede Zwangsvergemeinschaftung in der Kirche, gegen gescheitete Pastoralpläne und -konzepte, die oft genug die Menschen mit ihren persönlichen Schicksalen und gebrochenen Biografien übersehen und übergehen. Die Belasteten jeden Alters fühlten sich von ihm angenommen und verstanden. Arno lebte das Wort Johannes Paul II.: „Der Mensch ist der Weg der Kirche!“

Einmal schrieb ihm ein Mann, den er in einer Lebenskrise begleitete: „Du bist kein beamteter Priester, sondern ein Mensch mit Herz und Verstand. Dafür bin ich dir dankbar. Das gibt mir Mut.“

Arno verstand viel von der Menschenseele, wohl auch deshalb, weil er selbst jahrelang an Depressionen litt und damit zusammenhängend an Panik-Attacken. In der Emmausgeschichte wird nur der eine der beiden traurigen Jünger mit Namen genannt, Kleopas. Der andere hätte auch zeitweise Arno heißen können.

Lukas berichtet, dass Jesus den Jüngern den Sinn der Schrift erschloss. Das konnte Arno ebenfalls hervorragend. Zum Beispiel in der Schule, wo er die theologischen Diskussionen liebte. Manchmal ging sein cholerasches Temperament mit ihm durch, aber viele seiner Schülerinnen und Schüler begriffen, worum es ihm ging: Dass sie mit wachem Verstand und Herzen die Botschaft Jesu verheutigen und in ihr Leben umsetzen.

Der andere Ort seiner Verkündigung war vor allem die See-Kapelle. Er brauchte keinen Ambo, um einen geschriebenen Predigttext abzulesen. Er redete ungeschützt und authentisch, nicht immer vorbereitet, sondern oft spontan, witzig, originell und offen, mitunter auch zornig. Arno sprach auch durch sein Wesen, seine Lebensart, sein Verhalten zu den Menschen, und Viele lernten durch ihn einen hinterfragenden und gleichzeitig tiefen Glauben.

Die vorletzte Station auf Arnos Weg war nicht Emmaus, sondern das Jesu-Heim in Oberlochau. In der liebevollen Betreuung und Pflege wurden ihm auch das Brot gebrochen und der Wein gereicht und konnte er darin den Auferstandenen erahnen.

„Dieses Haus ist ein goldener Käfig“, sagte er mir einmal. Er spürte zwar, dass er gut umsorgt war. „Das Personal ist immer sehr geduldig und freundlich zu mir“, erklärte er öfters. Aber er fühle sich gefangen. Es blieb ihm das Heimweh nach Bregenz, seiner Wohnung, dem Kirchplatz, der Seekapelle, nach den Treffpunkten mit Bekannten und dem Hock im Heidelberger Fass. Ein anderes Mal meinte er: „Dieses Haus ist ein Sterbehaus.“ „Das stimmt natürlich!“, gab ich zurück, „aber ist es nicht auch ein Lebenshaus?“

Sind nicht alle unsere Wohnungen und Behausungen beides zugleich? Bevor wir deshalb ans Sterben denken, sollten wir alles tun und fördern, was dem Leben dient. „Endlich leben“ lautet ein Grundsatz der Hospizbewegung. Wird das „endlich“ betont, heißt das, dass unser Leben immer ein begrenztes und dem Tod verfallenes ist. Je mehr wir diese Realität annehmen, umso mehr können wir endlich „leben“ – bewusst und dankbar.

„Bete für mich, dass ich sterben kann“, bat er vor einigen Jahren. „Willst du das wirklich?“, fragte ich zurück. „Nein, eigentlich möchte ich schon noch ein bisschen leben.“ Nur – sein Leben wurde immer weniger, und ich denke, es war letztlich für ihn auch ein gnädiges Sterben-Können.

Ein Gedicht von Kurt Marti lautet: „Fürchte dich nicht! Abwärts helfen dir alle Heiligen. Unten ist schon der Tisch des Talgottes gedeckt. Die Nacht wird sehr herzlich sein.“

„Fürchte dich nicht, Arno, abwärts helfen dir alle Heiligen!“. Sein Leben ging immer mehr hinunter. Dennoch war er gehalten in den bergenden Händen derer, die ihn als gute Engel, gerade in den letzten Jahren, getreulich begleiteten.

Am tiefsten Punkt aber begegnen wir dem „Talgott“, der selbst in Jesus hinabgestiegen war in die Nacht des Sterbens und des Todes. Und genau dort, so hoffen wir, wird uns Gott den Tisch der Freude decken. Dann wird das Licht seiner Herzlichkeit, seiner Liebe den Talgrund zum Himmel werden lassen. Dann erst, am Ende, werden wir – wie die Jünger in Emmaus – mit brennenden Herzen Gott erkennen.

Cons. Elmar Simma

60. Nachruf für Pfr. i. R. Cons. Heinrich Morscher

Pfr. i. R. Cons. Heinrich Morscher ist am 2. Juni 2012 im Sozialzentrum Vorderland gestorben.

Ansprache beim Gedenkgottesdienst am 9. Juni 2012 in der Pfarrkirche Koblach:

Pfr. i. R. Cons. Heinrich Morscher wurde am 04.08.1926 in Weiler geboren. Er war das 6. von 13 Kindern, der Eltern Barbara und Thomas, die eine kleine Landwirtschaft betrieben. Nach der Volksschulzeit in Weiler durfte Heinrich das Gymnasium besuchen, weil ihn Pfr. Zech unterstützt hat. Die Schulzeit wurde im Jahr 1944 durch die Einberufung in den Weltkrieg und die Gefangenschaft in Jugoslawien für 1 ½ Jahre unterbrochen.

Heimgekehrt setzte er die Gymnasiumszeit fort und maturierte. Das Studium der Theologie absolvierte er in Innsbruck und wurde im Juli 1953 zum Priester geweiht. Er hat als Priester viele Menschen auf ihrem Weg des Glaubens begleitet und ermutigt. Zunächst als Kaplan in Tschagguns, Frastanz und Bregenz St. Gallus, dann ab dem Jahr 1965 als Pfarrer in Koblach. Dort wirkte er 30 Jahre, bis 1995, als angesehenen Seelsorger, der sich besonders den in Not Geratenen, den Alten und Kranken widmete. Zusammen mit seiner Schwester Martina, die ihm den Haushalt führte, war er ein großartiger Gastgeber, und die Gastfreundschaft kam vielen Menschen zugute.

Sein Vorbild war aus dem Evangelium der gute Hirte, der sich um die Seinen kümmert. Das seelsorgliche Wirken war getragen von der guten Botschaft, die Jesus ausspricht: „Und ich gebe ihnen ewiges Leben.“ Pfr. Heinrich war

nie laut, aber er verstand es, das war er wollte, mit seinem Blick auszudrücken. Er war zwar kein Sportler, jedoch sehr ordnungsliebend, freundlich und tolerant. Ein Seelsorger mit Leib und Seele.

Die Neuerungen des II. Vatikanischen Konzils hat er mit Augenmaß und Geduld in Koblach eingeführt und auch die Pfarrkirche dementsprechend umgestaltet. Die Einbindung der Gremien und der Bevölkerung von Koblach war für ihn von großer Bedeutung. Nach der Pensionierung konnte er zunächst in sein Elternhaus nach Weiler ziehen und bekam dann nach dem Tod von seiner Schwester Martina die Möglichkeit, durch Msgr. Pfr. Gerhard Podhradsky im Sozialzentrum Vorderland die Pfarrwohnung zu beziehen. Dort haben seine Verwandten und Bekannten ein Netzwerk für seine Betreuung aufgebaut, wie man es sich nicht besser wünschen konnte.

Seine Kontakte mit Koblach pflegte er weiterhin, genauso blieben sein Interesse für die Missionsarbeit von Bischof Erwin Kräutler bestehen und sein Kontakt mit Pater Josef Gehrler in Maria Baumgärtle.

Heinrich wird als bedeutender Pfarrer in der Reihe der Koblacher Seelsorger in Erinnerung bleiben.

Pfr. Toni Oberhauser, Dekan

61. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz

Das Amtsblatt Nr. 57 vom 1. Juni 2012 wurde bereits an alle Priester unserer Diözese versandt.

62. Die Verkündigung und neue Evangelisierung in der Welt von heute

– die österr. Bischöfe Nr. 11 – die Broschüre wurde bereits an alle Priester unserer Diözese versandt.

63. Archiv der Diözese Feldkirch (ADF) – Jahresbericht 2011

Das Archiv der Diözese Feldkirch ist als Dokumentationsstelle für die Geschichte der katholischen Kirche in Vorarlberg zuständig. Es sorgt für die Aufbewahrung, Erhaltung und Nutzbarmachung des anfallenden Archivgutes.

Neben den internen Aktenablieferungen der Verwaltungsstellen der Diözese konnten auch einige Pfarrarchive neu geordnet und z. T. in das Diözesanarchiv übernommen werden, wo sie zur Benützung zur Verfügung stehen.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Inventur und die Verzeichnung von im Diözesanarchiv deponierten Pfarrarchiven gelegt, was mithilfe eines Praktikanten vor allem in den Sommermonaten gelang. Abgesehen von zahlreichen Anfragen der Diözesanverwaltung standen hauptsächlich regional- und kirchengeschichtliche Themen im Zentrum der Anfragen von Pfarren und wissenschaftlich Interessierten.

Seit 1. Jänner 2011 sind durch das Statut des Archivs der Diözese Feldkirch und den damit verbundenen Benützungsordnungen unterschiedliche Abläufe – auch hinsichtlich der Benützung der Pfarrarchive – neu geregelt. Die

diesbezüglichen Dokumente sind über die Homepage der Diözese Feldkirch abrufbar.

Im Rahmen der Kunstinventarisierung durch Diözesankonservator MMag. Othmar Lässer konnten die Inventare der Pfarren Bildstein (2. Teil), Buch, Hittisau, Kennelbach, Lustenau-Rheindorf und Satteins abgeschlossen werden sowie die Inventarisierung von Diözesan- und Textildepot weitergeführt werden.

Die Beratung von Pfarren in kunsthistorischen Fragestellungen und Anliegen bildeten ebenso wie Vermittlungs- und Vortragstätigkeit einen weiteren Arbeitsschwerpunkt des Diözesankonservators.

Im Rahmen des Weiterbildungsprogramms startet im Herbst 2012 außerdem ein Lehrgang für Kirchenraumpädagogik.

Die österreichweite und internationale Zusammenarbeit wurde über die Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Diözesanarchive, die Fachgruppe „Archive der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften“ im Verband der Österreichischen Archivarinnen und Archivare sowie zahlreiche Kontakte mit der Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Ordensarchive gepflegt.

Mag. Michael Fliri
Diözesanarchivar

64. Pfarrverbände

Auf Grundlage des „Strukturplanes 2025“ für die Pfarrpastoral in der Diözese Feldkirch entstehen unter Berücksichtigung der im CIC genannten Kanones zur Sedisvakanz aufgrund von Pensionierungen und personellen Veränderungen mit 1. September 2012 folgende Pfarrverbände:

PV Schoppernau-Schröcken-Warth
PV Andelsbuch-Schwarzenberg
PV Klaus-Fraxern

mit 1. Oktober 2012:

PV Langenegg-Lingenau-Krumbach

65. Personalnachrichten

Spiritual Lic. theol. Mihai Cristian Anghel wird mit 1. September 2012 Leiter des Pfarrverbandes Andelsbuch-Schwarzenberg und Pfarrmoderator der Pfarre Andelsbuch zu den hl. Aposteln Petrus und Paulus und Schwarzenberg zur hlst. Dreifaltigkeit.

Kpl. Lic. theol. Gabriel Budulai wird mit 1. September 2012 die Aufgabe des Spirituals im Bischöflichen Studieninternat Marianum und in Teilzeit die Aufgabe eines Kaplans in der Pfarre Bregenz zum hl. Gallus übernehmen.

Pfarrmod. Lic. theol. Marius Ciobanu wird mit September 2012 sein Studium in Rom fortsetzen und seinen Einsatz in Vorarlberg beenden.

Kpl. Lic. theol. Marius Dumea wird mit 1. September 2012 zum Kaplan in der Pfarre zu den hl. Peter und Paul, Lustenau ernannt.

Pfarrmod. Mag. Mathew Elanjittam wird mit 1. Oktober 2012 zum Pfarrmoderator der Pfarre zum hl. Johannes d. Täufer, Lingenau und zum Leiter des Pfarrverbandes Langenegg-Lingenau-Krumbach ernannt.

Pfr. Mag. Manfred Fink resigniert mit 31. September 2012 auf die Pfarre Lingenau zum hl. Johannes dem Täufer. Er verbringt bis zum 31. Dezember 2012 eine Sabbatzeit.

Provikar Richard Flatz ist in den Ruhestand getreten und wird seine Pensionszeit in Vorarlberg verbringen. Als Aushilfspriester wird er in verschiedenen Pfarreien, schwerpunktmäßig im Pfarrverband Langenegg-Lingenau-Krumbach, mitarbeiten.

Pfr. Cons. Ferdinand Hiller tritt mit 1. September 2012 in den Ruhestand. Er wird weiterhin in den verschiedensten Bereichen pastoral tätig sein und als Aushilfspfarrer im Bregenzerwald und in Bregenz-Mariahilf mit-helfen.

Kpl. Bakk. theol. et phil. Thomas Huber wird mit 1. September 2012 zum Kaplan in der Pfarre zum hl. Leonhard, Au, der Kuratie zum hl. Josef, Rehmen, der Pfarre zum hl. Nikolaus, Damüls, der Pfarre zum hl. Antonius dem Einsiedler, Mellau und der Pfarre zum hl. Wolfgang, Schnepfau ernannt.

Kpl. Mag. Johannes Kolasa OFM wird mit 1. September 2012 Leiter des Pfarrverbandes Schoppernau-Schröcken-Warth und Pfarrmoderator der Pfarren Schoppernau zu den hll. Aposteln Philippus und Jakobus, Schröcken zu Unserer Lieben Frau Mariä Himmelfahrt und Warth zum hl. Sebastian.

Pfr. Alfons Lercher tritt mit 1. September 2012 in den Ruhestand und wird in Klaus wohnen.

Pfr. Mag. Walter Metzler hat zum 31. August 2012 auf die Pfarren Klaus zur hl. Agnes und Fraxern zum hl. Jakobus, Apostel resigniert.

Pfr. Mag. Jodok Müller wird vom 1. September 2012 bis zum 31. Dezember 2012 eine Sabbatzeit verbringen. Während dieser Zeit übernimmt **P. Guardian Mag. Makary Warmuz** die Aufgabe als Vicarius Substitutus für die Pfarre zum hl. Nikolaus in Lech.

P. Mag. Georg Nigsch ist am 8. Mai 2012 zum Provikar der Diözese Zamora (Ecuador) ernannt worden.

Kpl. Mathai Ottappally MSFS scheidet mit 31. August 2012 aus dem Dienst in der Diözese Feldkirch aus.

Pfarrmod. Romeo Pal wird vom 1. März 2013 bis 30. April 2013 eine Sabbatzeit verbringen. **Kpl. Mag. DI Rainer Büchel** wird in dieser Zeit zum Vicarius Substitutus ernannt.

Pfr. Cons. Hans Partl tritt mit 1. September 2012 in den Ruhestand und wird weiterhin im Pfarrhaus Warth wohnen.

Kpl. Mag. Pio Reinprecht wird mit 1. September 2012 Leiter des Pfarrverbandes Klaus-Fraxern und Pfarrmoderator der Pfarren Klaus zur hl. Agnes und Fraxern zum hl. Jakobus, Apostel.

Dekan Cons. Josef Senn tritt mit 31. August 2012 als Pfarrer der Pfarre Schwarzenberg zur hlst. Dreifaltigkeit in den Ruhestand und wird weiterhin im Pfarrhaus Schwarzenberg wohnen.

Kpl. Marreddy Thumma wird mit 1. September 2012 zum Kaplan der Pfarre zum hl. Christoph (Rohrbach) in Dornbirn ernannt.

Kpl. Mag. Hans Tinkhauser wird mit 1. September 2012 Pfarrmoderator der Pfarre Vandans zum hl. Johannes dem Täufer und Pfarrexpositur Gantschier zum hl. Josef dem Arbeiter.

Das Pastoralamt gibt folgende Personalveränderung per 1. 9. 2012 bekannt:

Dipl. PA Gaby von der Thannen übernimmt als Pastoralassistentin die vakante Stelle in Dornbirn Rohrbach (60 %) und bleibt mit 40 % in der Dompfarre Feldkirch.

Dipl. theol. Daniela Roth verlässt die Pfarre Rankweil und wird Pastoralassistentin in Lustenau Hasenfeld (50 %).

Lic. theol. Erika Nedinger kommt aus der Karenz zurück und übernimmt die Stelle als Pastoralassistentin in Rankweil (60 %).

Marcelo Bubniak wird pfarrlicher Jugendleiter in Dornbirn Hatlerdorf (50%) und Referent für Jungschar- und MinistrantInnenarbeit im Team Junge Kirche (40 %).

66. Kirchenopfer für das Studieninternat Marianum

am Samstag, den 15. und Sonntag, den 16. September 2012

Lieber Herr Pfarrer, liebe/r Pastoralassistent/in, liebe Ordensbrüder und -schwestern, liebe Mitarbeiter/innen in den Pfarren!

Wie jedes Jahr um diese Zeit findet am 15. und 16. September das Kirchenopfer für das Studieninternat Marianum statt, seit 2010 jedoch nur noch einmal im Jahr und wie zu erwarten auch mit erheblichen Einbußen. Gerade aus diesem Grund sind wir deshalb auf die Unterstützung jeder Einzelnen unserer Pfarren angewiesen.

Für die Eltern unserer Schüler ist es eine große Entlastung, wenn der Pensionsbeitrag durch die Sammlung in den Pfarren und durch die finanzielle Unterstützung der Diözese auf einem bezahlbaren Niveau gehalten werden kann.

Lieber Herr Pfarrer, liebe Mitarbeiter in den Pfarren, die Begleitung, Betreuung und Unterstützung von Jugendlichen ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Im kommenden Jahr werden wieder über 20 neue Schüler bei uns im Haus aufgenommen, und somit sind alle 65 Betten im Haus belegt. Die rege Nachfrage freut uns sehr, und wir sind dankbar, dass wir den Schülern auch ein modernes und personell gut ausgestattetes Haus zur Verfügung stellen können. Mit Ihrem Beitrag unterstützen Sie Eltern und Schüler, die in einem christlichen Hause auf die Aufgaben des Lebens vorbereitet werden.

Ein herzliches Vergelt's Gott!

Dir. Mag. Titus Spiegel

PS: Bitte vergessen Sie nicht, auf dem Einzahlungsschein (oder falls Sie per Telebanking überweisen bei Verwendungszweck) die Pfarre und die Postleitzahl einzutragen.

Bankverbindung:
Raiffeisenlandesbank Bregenz
Kto-Nr. 5.720.693
BLZ 37000

67. Termin für Subventionsansuchen für Bauvorhaben 2013

Die Direktion der Finanzkammer ersucht, Ansuchen um Gewährung von Bausubventionen für das Jahr 2013 **bis spätestens 31. Oktober 2012** bei der Finanzkammer der Diözese Feldkirch einzureichen. Damit wird einerseits die reibungslose Erstellung des Baubudgets für das Jahr 2013 ermöglicht, andererseits können notwendige bauliche Aktivitäten rechtzeitig gestartet werden.

Dabei bitten wir entsprechend der Bauordnung **folgende Unterlagen vollständig schriftlich beizulegen:**

1. Bauplan
2. Kostenschätzung über die Gesamtkosten des Bauprojektes
3. Finanzierungsplan

Die Vorlage für den Finanzierungsplan erhalten Sie auf Anfrage im Sekretariat der Finanzkammer bei Frau Kriemhilde Khüny (T 05522/3485-402 bzw. kriemhilde.khueny@kath-

kirche-vorarlberg.at) oder als Download auf www.kath-kirche-vorarlberg.at (unter Organisation / Finanzkammer / Links und Dateien).

Subventionsempfänger, denen auf Grund eines früheren Ansuchens ein Zuschuss bereits zugesagt ist, werden um ein kurzes Schreiben ersucht, aus dem der Baufortschritt, der Stand der Gesamtkosten und der Finanzierung ersichtlich ist.

Mit Blick auf die für das kommende Jahr notwendigerweise reduzierten finanziellen Mittel und auf die limitierte Kapazität des Bauamts der Diözese wird der Vorstand der Finanzkammer Subventionen nach Dringlichkeit, Größenordnung und pastoralen Prioritäten zuweisen.

Ansuchen, die nach dem 31. Oktober 2012 einlangen, werden dabei nur in Ausnahmefällen Berücksichtigung finden (z. B. bei Gefahr in Verzug, Notsanierungen).

Finanzkammer der Diözese Feldkirch

68. Kurzprotokoll des Diözesankirchenrates vom 15. Mai 2012

Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass der Diözesankirchenrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände vorgebracht.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll der letzten Sitzung vom 20. Dezember 2011
3. Mitteilungen
4. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2011
5. Bericht zur Vermögensveranlagung
6. Interne Revision
7. Allfälliges

Zu 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Als Hausherr des Pfarrzentrums Dornbirn/St. Martin begrüßt Pfarrer Josef Schwab die Sitzungsteilnehmer im neu renovierten Pfarrhof. Der Vorsitzende schließt sich der Begrüßung an und stellt fest, dass der Diözesankirchenrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird über Antrag von Dir. Weber um den Punkt 6 – Interne Revision – ergänzt.

Zu 2. Protokoll der letzten Sitzung vom 20. Dezember 2011

Gegen das Protokoll über die Sitzung vom 20. Dezember 2011 wurden in der vorgesehenen Frist keine Einsprüche vorgebracht. Es gilt somit gemäß DKO als genehmigt.

Zu 3. Mitteilungen

a) Kircheng Austritte:

Die Situation hat sich gegenüber dem Vorjahr beruhigt. Im Schnitt treten ca. 200 Katholiken im Monat aus. Seit Jahresbeginn sind ca. 500 Personen weniger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres ausgetreten. Es sind 70 Eintritte und 7 Widerrufe zu verzeichnen.

b) Kirchenbeitrag:

Direktor Weber erläutert anhand einer Unterlage den „Kreislauf der Personalentwicklung“ bei den Kirchenbeitragsstellen und das auf mehrere Jahre angelegte Schulungs- und Fortbildungsprogramm im Sinne der Qualitätssicherung. Der Zusammenschluss der Beitragsstellen Feldkirch und Bludenz bzw. Dornbirn und Egg hat sich als richtig herausgestellt. Es gibt keine Reklamationen und einen guten Service in Form von Sprechtagen.

Das Aufkommen ist wie im Vorjahr, die erhöhte steuerliche Absetzbarkeit des Kirchenbeitrags (400 Euro) ist sicher ein positives Signal.

Zu 4. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2011

Direktor Weber berichtet ausführlich über die Ergebnisentwicklung im Jahr 2011, vergleicht die Rückstellungsdotierung im Vorjahr mit den Werten aus 2010 und stellt die Entwicklung der Vermögenswerte in den letzten zwei Jahren dar.

Nach Beantwortung diverser Fragen wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

„Die Bilanz zum 31.12.2011 sowie die Jahresrechnung werden genehmigt. Der Prüfbericht über die erfolgte Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der BDO Tschofen Treuhand GmbH wird zur Kenntnis genommen, der Finanzkammer wird die Entlastung erteilt.“

Zu 5. Bericht zur Vermögensveranlagung

Der Status der Vermögensveranlagung und die Aktivitäten der letzten Monate werden von Direktor Weber präsentiert.

Zu 6. Interne Revision

Es wird vereinbart, dass in einem regelmäßigen Rhythmus alle „geldnahen“ Stellen und Organisationsbereiche von internen Revisoren geprüft werden. Der Vorstand der Finanzkammer beschließt dazu einen Revisionsplan.

Zu 7. Allfälliges

Die nächste Sitzung des DKR findet am Dienstag, den 18.12.2012 mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

69. Hausdruckerei geschlossen

Unsere Hausdruckerei bleibt von **Montag, 30. Juli 2012** bis einschließlich **Freitag, 17. August 2012** geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns danach wieder auf Ihre Aufträge.

70. Dank für Mess-Stipendien

Im Namen der Priester in den Diözesen der Dritten Welt bedanken wir uns sehr für die zur Verfügung gestellten Messstipendien.

71. Geschäftsordnung der BG/AG Religionslehrer/innen

an mittleren und höheren Schulen

Die Geschäftsordnung der Berufsgemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer/innen an mittleren und höheren Schulen vom 16. Dezember 1996, verlautbart im Diözesanblatt 1 / 2 1997 unter Nr. 11, letztmalig verlängert bis 16.12.2011, wurde von Diözesanadministrator Dr. Benno Elbs auf weitere 3 Jahre genehmigt, somit bis 16. Dezember 2014 verlängert.

Feldkirch, 1. Juli 2012

Dr. Peter Kircher
Notar

Dr. Benno Elbs
Diözesanadministrator

72. Terminavisio Priester-Seniorentage in Brixen

Die jährliche Seniorentagung für Priester über 70 Jahre findet in diesem Jahr **vom 1. bis 3. Oktober 2012 in Brixen** statt.

Eine detaillierte Einladung mit Anmeldekarte ist bereits allen Mitbrüdern persönlich zugegangen.

73. Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch

Allgemeines

§ 1 Pfarrkirchenrat, kirchliche Vermögensverwaltung

(1) Aufgrund der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches (cann. 532, 537, 1280 ff) wird zur Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung und der Baulastangelegenheiten in den einzelnen Pfarren der Pfarrkirchenrat bestellt.

(2) Unter der Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung ist die Verwaltung des pfarrlichen kirchlichen Vermögens durch den Pfarrkirchenrat zu verstehen, insbesondere im Namen

- a) der Pfarre (can. 515), bei der er bestellt ist,
- b) der Pfarrkirche,
- c) der Pfründen (Benefizien), soweit kein Inhaber für die betreffende Pfründe vorhanden ist,
- d) der Pfarrpfründe und sonstiger Pfründen in Baulastangelegenheiten und soweit dies in dieser Ordnung vorgesehen ist (§ 21),
- e) der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen, sofern dafür nicht eigene stiftbriefmäßig angeordnete Verwaltungen bestehen (§ 21),
- f) der Filialkirchen, wenn für diese keine eigenen Verwaltungsorgane bestehen,
- g) des Pfarrheimes, unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer,
- h) des Friedhofes (§ 24).

(3) Die Vermögens- und Finanzverwaltung in den Pfarren soll nach den Grundsätzen des can. 1254 unter Rücksichtnahme auf die pfarrlichen Erfordernisse und pastoralen Ziele geführt werden.

(4) Unter „bischöflicher Behörde“ ist, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der Bischof bzw. der Generalvikar (can. 134 § 1 CIC) zu verstehen. Grundsätzlich ist zuerst der Generalvikar zu befassen.

(5) Es wird festgehalten, dass sämtliche Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat; Pastoralteam

(1) Die Verflechtung von Seelsorge und Finanzen erfordert eine gegenseitige Information von Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat und bei wichtigen Entscheidungen ein gemeinsames Vorgehen. Zur Förderung dieser Zusammenarbeit ist der stellvertretende Vorsitzende oder ein vom Pfarrkirchenrat delegiertes Pfarrkirchenratsmitglied im Pastoralteam, und damit auch im Pfarrgemeinderat, vertreten (Pkt. 2 Richtlinien Pastoralteam).

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden und ein weiteres sachkundiges Mitglied des Pfarrkirchenrates unterrichten den Pfarrgemeinderat mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Sitzung sowohl über die erfolgten als auch über die beabsichtigten Entscheidungen in geeigneter Weise.

(3) Der Pfarrgemeinderat ist berechtigt, am Beginn eines jeden Rechnungsjahres an den Pfarrkirchenrat mit Budgetwünschen heranzutreten. Der Pfarrkirchenrat entscheidet über diese unter Abwägung der vom Pfarrgemeinderat angeführten Prioritäten und der finanziellen Gesamtsituation der Pfarre.

Organisation des Pfarrkirchenrates

§ 3 Errichtung des Pfarrkirchenrates

(1) In jeder Pfarre ist ein Pfarrkirchenrat entsprechend der §§ 7 bis 9 dieser Ordnung zu bestellen.

(2) Der Bischof kann anordnen, dass auch für sonstige selbständige Seelsorgestellen (Pfarrvikariate, Filialkirchen, Exposituren, kleine Pfarren, die gemeinsam von einem Pfarrer geleitet werden, u. dgl.) ein eigener Pfarrkirchenrat zu bestellen ist.

§ 4 Zusammensetzung

Der Pfarrkirchenrat besteht aus:

- a) dem Pfarrer oder dem vom Bischof mit der Leitung der Pfarre oder der Seelsorgestelle betrauten Priester als Vorsitzendem,
- b) den bestellten Mitgliedern.

§ 5 Mitgliederzahl

Die Zahl der bestellten Mitglieder des Pfarrkirchenrates beträgt mindestens drei, höchstens zwölf.

§ 6 Funktionsdauer

Die Funktionsperiode des Pfarrkirchenrates beträgt analog zu der Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates 5 Jahre. Der Pfarrkirchenrat wird jeweils spätestens 12 Monate nach der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates bestellt.

§ 7 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat

(1) Zu Mitgliedern des Pfarrkirchenrates können nur volljährige katholische Laien bestellt werden, die nach den Grundsätzen des Glaubens leben, in der Pfarre ihren Wohnsitz haben, allgemeines Ansehen und Vertrauen genießen und nicht Kirchenangestellte der Wohnortpfarre sind. Weiters sollen sie über entsprechendes Fachwissen oder Erfahrung in Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten oder im Bauwesen verfügen.

Der Pfarrsekretär kann an den Sitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

(2) Es ist unzulässig, dass dem Pfarrkirchenrat während einer Amtsperiode Mitglieder angehören, die

- a) untereinander in der geraden oder in der Seitenlinie bis zum 4. Grad verwandt sind,
- b) die mit dem Pfarrer bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind.

(3) Weiters können dem Pfarrkirchenrat nicht angehören, Personen,

- a) die sich einer mit staatlicher oder kirchlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die katholische Kirche, das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig machten, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die nach den Umständen als geringfügig zu bezeichnen sind,
- b) bei denen Kraft ihrer Funktion eine Interessenskollision (aufgrund einer Mitarbeit in der Pfarre oder einer Befangenheit durch eigene oder familiäre Verantwortung in anderen Institutionen) nicht ausgeschlossen werden kann,

- c) denen ein Sachwalter für alle Angelegenheiten beigegeben ist,
- d) die der Kirchenbeitragspflicht nicht nachkommen.

§ 8 Vorschlagsrecht

- (1) Bei der Bestellung oder Ergänzung des Pfarrkirchenrates hat der Pfarrer der bischöflichen Behörde eine entsprechende Anzahl von Personen vorzuschlagen.
- (2) Für jede vorgeschlagene Person sind Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse anzugeben.
- (3) Bei der Auswahl der in dieser Liste aufzunehmenden Personen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Pfarrkirchenrat sachkundige und pastoral denkende Pfarrangehörige vertreten sind.
- (4) In Pfarren, in denen ein gewählter Pfarrgemeinderat besteht, kann dieser dem Pfarrer die Hälfte der Kandidaten für den zu bestellenden Pfarrkirchenrat vorschlagen.

§ 9 Bestellung

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Bischof über Vorschlag des Pfarrers nach Prüfung allfälliger Ausschließungsgründe gemäß § 7 dieser Ordnung durch die bischöfliche Behörde (Finanzkammer) mittels Dekret bestellt. Das Dekret ist an den zuständigen Pfarrer zu übermitteln.

§ 10 Konstituierung und Angelobung

- (1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Pfarrer in der konstituierenden Sitzung in ihr Amt eingeführt und auf eine gewissenhafte und sorgfältige Amtsführung unter Wahrung

des Amtsgeheimnisses mit folgenden Worten angelobt: „Ich gelobe, die Pflichten meines Amtes nach bestem Wissen und Gewissen mit aller Sorgfalt zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“

- (2) Über die Angelobung und Amtseinführung des Pfarrkirchenrates in der konstituierenden Sitzung ist in zweifacher Ausfertigung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Pfarrer und von allen Mitgliedern des Pfarrkirchenrates zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung ist binnen 14 Tagen an die bischöfliche Behörde (Finanzkammer) zu übersenden.

- (3) Der Pfarrgemeinde sind die Namen der Pfarrkirchenratsmitglieder in geeigneter Form bekanntzugeben.

- (4) Die Bestimmungen der §§ 7 - 10 sind auch bei einer Änderung der Zusammensetzung des Pfarrkirchenrates während der Funktionsperiode zu beachten. In diesem Fall erfolgt die Bestellung jedoch nur für die bis zum Ablauf der Funktionsperiode verbleibende Zeit. Anlässlich der Amtseinführung ist den Pfarrkirchenratsmitgliedern ein Überblick über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Pfarre sowie die vorhandenen Kunstgegenstände zu geben.

- (5) Das Amt als Pfarrkirchenratsmitglied ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann vom Pfarrkirchenrat mit Genehmigung der bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligt werden.

§ 11 Amtsführung

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind in ihrer Amtsführung an die Vorschriften des geltenden Kirchenrechts, an die generellen und besonderen Weisungen der bischöflichen Be-

hörde über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sowie an die sonstigen allgemeinen und besonderen staatlichen Anordnungen und Rechtsvorschriften gebunden.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezüglich der Beratung und der nichtveröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach einem Ausscheiden weiter.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat endet durch:

- a) Ablauf der Funktionsperiode,
- b) Wegfall einer der im § 7 genannten Voraussetzungen bzw. Eintritt eines Hinderungsgrundes (§ 7 (2) und (3)),
- c) freiwillige Amtsniederlegung,
- d) Enthebung (§ 30 (4)),
- e) Tod.

(2) Tritt der Fall des Absatzes 1 lit. b ein, hat der Pfarrkirchenrat diese Tatsache ehestens festzustellen und der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) zu melden.

(3) Endet die Mitgliedschaft durch Ablauf der Funktionsperiode, ist grundsätzlich eine Wiederbestellung des Mitgliedes unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 7 - 10 möglich.

Geschäftsordnung

§ 14 Funktionen im Pfarrkirchenrat

(1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates wählen bei ihrem ersten Zusammentreffen oder so oft es die Situation erfordert aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. Diese Wahl ist der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) binnen Monatsfrist mitzuteilen.

(2) Ebenso ist ein Schriftführer zu wählen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann nicht zum Schriftführer gewählt werden.

(3) Wenn die Buchführung nicht durch einen Pfarrsekretär oder einen beauftragten sachkundigen Buchhalter durchgeführt wird, wählen die Mitglieder des Pfarrkirchenrates außerdem einen Rechnungsführer. In diesem Fall hat der Pfarrkirchenrat aus mindestens vier bestellten Mitgliedern zu bestehen. Der Rechnungsführer hat für die ordnungsgemäße Rechnungslegung, Buchführung und Verwahrung der Belege zu sorgen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann nicht zum Rechnungsführer gewählt werden.

§ 15 Einberufung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende oder in dessen Auftrag der Stellvertreter des Vorsitzenden beruft den Pfarrkirchenrat ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert, mindestens aber zweimal jährlich. Außerdem ist der Pfarrkirchenrat über Verlangen der bischöflichen Behörde oder über Antrag mindestens der Hälfte der ernannten Mitglieder einzuberufen. Ein solcher Antrag muss schriftlich unter Angabe von Gründen gestellt und von den Antragstellern eigenhändig unterfertigt werden.

(2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens 1 Woche vorher einzuladen. Ist die Ladung nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann ein

Beschluss nur dann gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Beschlüsse

(1) Der Pfarrkirchenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde, der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens die Hälfte der ernannten Mitglieder anwesend sind. Er ist jedoch stets beschlussfähig, wenn es sich um eine auf Verlangen der bischöflichen Behörde einberufene Sitzung handelt oder wenn er zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Tatsache in der Einladung hingewiesen wurde.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenthaltungen werden diese zu den Gegenstimmen gerechnet. Zur Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Diesbezüglich ist eine Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden ausgeschlossen.

(3) Versagt der Vorsitzende einem Mehrheitsbeschluss des Pfarrkirchenrates die Zustimmung, tritt dieser Beschluss nicht in Kraft. Der Pfarrkirchenrat kann dagegen Einspruch erheben, wenn 2/3 der Mitglieder dem zustimmen. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen mit der Begründung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls dem Bischof zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Bischofs ist endgültig und wird dem Pfarrkirchenrat schriftlich mitgeteilt.

(4) Bildet eine Angelegenheit, die im Zusammenhang mit der beruflichen oder außerberuflichen Tätigkeit eines Mitgliedes des Pfarrkirchenrates steht, den Gegenstand der Be-

ratung, so darf das Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dasselbe gilt, wenn ein privates oder berufliches Interesse eines Angehörigen (§ 7 Abs. 2) am Verhandlungsgegenstand besteht oder wenn eine Interessenskollision vorliegt. Die Anwesenheit eines derart befangenen Mitgliedes bei der Beratung und Abstimmung macht den betreffenden Beschluss nichtig.

(5) Im Bedarfsfalle werden Beschlüsse des Pfarrkirchenrates durch Auszüge aus dem Protokoll beurkundet. Solche Auszüge sind vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterfertigen und mit dem Siegel zu versehen.

§ 17 Protokollführung

Über den Ablauf der Sitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Insbesondere sind die Namen der abwesenden und der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder, der volle Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis aufzunehmen. Der Vorsitzende hat das Protokoll nach Genehmigung bei der nächsten Sitzung gemeinsam mit dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind im Pfarrarchiv zu verwahren.

§ 18 Siegel

Der Pfarrkirchenrat führt ein Rundsiegel mit einem einfachen Kreuz mit gleichlangen Balken und der Umschrift „Pfarrkirchenrat der röm. kath. Pfarre ...“. Alternativ dazu kann das Pfarrsiegel zur Bestätigung der Echtheit der Protokolle, Beschlüsse und Verträge verwendet werden. Beide Siegel sind vom Vorsitzenden zu verwahren.

§ 19 Außenvertretung und Zeichnungsberechtigung

Außenvertretung

(1) Der Pfarrkirchenrat wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Er fertigt die vom Pfarrkirchenrat ausgehenden Schriftstücke allein, ausgenommen jene rechtsverbindlicher Art.

Zeichnungsberechtigung

(2) Schriftstücke rechtsverbindlicher Art in Vertretung der Rechtsperson

- a) Pfarre (§ 1 Abs. 2 lit. a)) in Baulastangelegenheiten,
- b) Pfarrkirche (§ 1 Abs. 2 lit. b)),
- c) der unbesetzten Pfründen (§ 1 Abs. 2 lit. c)),
- d) der Pfarrpfründen und sonstigen Pfründen in Baulastangelegenheiten (§ 1 Abs. 2 lit. d)),
- e) der pfarrlichen Stiftungen (§ 1 Abs. 2 lit. e)),
- f) der Filialkirchen (§ 1 Abs. 2 lit. f)),
- g) des Pfarrheimes (§ 1 Abs. 2 lit. g) sowie
- h) des Friedhofes (§ 1 Abs. 2 lit. h))

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates und der Mitunterfertigung des Stellvertreters des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der Unterfertigung eines anderen hierfür ernannten Mitgliedes des Pfarrkirchenrates.

(3) Die Abwicklung des laufenden Geldverkehrs obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Pfarrkirchenrates. Bis zu einer vom Pfarrkirchenrat festzulegenden Wertgrenze, die der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) mitzuteilen ist, erfolgt jeweils eine Einzelzeichnung. Bei Überschreiten dieser Grenze ist eine Doppelzeichnung erforderlich. Der Pfarrkirchenrat kann bis zur Wertgrenze auch Pfarrkanzleiangestellten die Zeichnungsberechtigung für den Geldverkehr zuerkennen.

(4) Jede Unterzeichnung nach Abs. 2 und Abs. 3 hat unter Beifügung des Siegels (§ 18) zu erfolgen.

Aufgaben des Pfarrkirchenrates in der kirchlichen Vermögensverwaltung

§ 20 Allgemeines

(1) Dem Pfarrkirchenrat wird die Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens in dem Pfarrbereich, für den er bestellt ist, und der in diesem bestehenden Stiftungen übertragen, sofern dafür nicht eigene stiftbriefmäßig angeordnete Verwaltungen bestehen.

Weiters wird ihm die Verwaltung und Vertretung des Benefizial- und Pfründenvermögens, soweit kein Inhaber vorhanden ist, übertragen. Soweit ein Pfründeninhaber vorhanden ist, erfolgt die Verwaltung des Pfründenvermögens durch den Pfarrkirchenrat nur insoweit, als es sich um Baulastangelegenheiten handelt. Der Pfarrkirchenrat ist jedoch verpflichtet, Angelegenheiten der Verwaltung des Pfründenvermögens auf Ersuchen des Pfründeninhabers (Pfründenverwalters) oder über Auftrag der bischöflichen Behörde zu übernehmen. Eine Vertretung nach außen kommt ihm in diesem Fall nur zu, wenn die bischöfliche Behörde dies ausdrücklich ausspricht.

(2) Soweit für Filialkirchen eigene Vermögensverwaltungen bestehen, werden sie durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt. Sie unterliegen jedoch der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrkirchenrates. Insbesondere sind sie, wie auch die sonstigen in Abs. 1 genannten Stiftungsverwaltungen, soweit sie kirchlichen Charakters sind und die Stiftungserträge ganz oder zum Teil dem Kirchenvermögen

zuzufließen haben, dem Pfarrkirchenrat zur Rechnungslegung verpflichtet.

(3) Über die Heranziehbarkeit und Verwendung des Einkommens und Vermögens von Filialkirchen für Zwecke der Pfarrkirche nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften beschließt der Pfarrkirchenrat im Einvernehmen mit der Vermögensverwaltung der Filialkirche. Wird dieses nicht erzielt, kann eine Entscheidung der bischöflichen Behörde beantragt werden.

(4) Befinden sich die im § 21 Abs. 2 lit. c) angeführten Gegenstände im Eigentum der Pfarrkirche oder einer unbesetzten Pfründe, hat der Pfarrkirchenrat, sonst der Pfründeninhaber, für deren Pflege zu sorgen und die sichere Verwahrung zu überprüfen (cann. 535 § 5, 1189 f, 1220). Kann eine sichere Verwahrung in der Pfarre nicht garantiert werden, ist dies der bischöflichen Behörde (Diözesanarchiv) zu melden, damit diese über Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung entscheiden kann. Über diese Gegenstände kann nur im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde verfügt werden.

§ 21 Außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen

(1) Handlungen der außerordentlichen Verwaltung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde. Nichtgenehmigte Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sind sowohl nach kirchlichem als auch nach staatlichem Recht nichtig.

(2) Als Handlungen der außerordentlichen Verwaltung gelten insbesondere:

- a) Veräußerungen und Erwerb von Grundstücken in welcher Vertragsform immer (An- und Verkauf, Tausch, Schenkung usw.),
- b) Veräußerung von Einrichtungsgegenständen und Inventarstücken, welche zum Stammvermögen gehören (Dekret der Bischofskonferenz, Amtsblatt 1989, Nr. 3/35),
- c) der Verkauf sowie jegliche Überlassung von archiv- oder bibliothekswürdigen Gegenständen, denen geschichtliche, religiöse, künstlerische oder kulturelle Bedeutung zukommt, an Dritte. Die kirchlichen Bestimmungen (can. 1190) und die staatlichen Bestimmungen des Denkmalschutzes sind zu beachten.
- d) Baulastangelegenheiten (§ 22 Abs. 1),
- e) Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen für Dritte,
- f) Abschluss und Auflösung von Bestandverträgen aller Art, wie Vermietungen und Verpachtungen (laut can. 1297 und Amtsblatt der österreichischen Bischofskonferenz 2000, Nr. 28/1, müssen alle Miet- und Pachtverträge schriftlich ausgefertigt werden),
- g) Einräumung von Dienstbarkeiten, Leitungsrechten und Reallasten zu Lasten von Grundstücken sowie Erklärungen, in denen in nachbarrechtlichen Verfahren Zugeständnisse gemacht werden (z. B. Bauabstandsnachsicht u. dgl.),
- h) Annahme von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und Stiftungen, soweit damit eine Belastung oder Verpflichtung verbunden ist und die Ausschlagung solcher Zuwendungen (can. 1267),
- i) Anschaffungen, die den Betrag von € 10.000,00 übersteigen (z. B. Orgel, Glocken, Telefonanlagen usw.),
- j) Vergabe von Werknutzungsrechten,

- k) Anbringung von jeglicher Form von Werbung an Sakralbauten,
- l) Aufnahme automationsunterstützter personenbezogener Datenverarbeitung (hier sind vor allem die Bestimmungen des Datenschutzes und der Verordnung im Diözesanblatt 1981, Nr. 7, zu beachten),
- m) Erklärungen in Verwaltungsverfahren (z. B. Bauverhandlungen), Prozessführung als Kläger (can. 1288).
Von Ladungen zu Verwaltungsverfahren und Prozessen hat der Pfarrkirchenrat die bischöfliche Behörde vor der Verhandlung zu verständigen.
- n) Maßnahmen, die den Rahmen des üblichen, ordentlichen Haushaltsplanes wesentlich überschreiten.

(3) Im Zweifel gehören zur ordentlichen Verwaltung Maßnahmen, die regelmäßig zur gewöhnlichen Geschäftsführung gehören und im ordentlichen Haushaltsplan vorgesehen sind.

(4) Anträge um Genehmigung von außerordentlichen Verwaltungshandlungen sind rechtzeitig, d. h. vor Unterfertigung eines Vertrages, an die bischöfliche Behörde (Rechtsstelle) zu richten.

§ 22 Baulastangelegenheiten

(1) Unter Baulastangelegenheiten sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Pfarr-, Kirchen- und Pfründengebäude (Friedhöfe) und deren Einrichtungen beziehen und die in den Geltungsbereich der jeweils gültigen Bauordnung der Diözese fallen.

(2) Der Pfarrkirchenrat hat mit aller Sorgfalt und erforderlichenfalls unter Zuziehung von Bausachverständigen über den Bauzustand der Pfarr-, Kirchen- und Pfründengebäude zu

wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein.

(3) Dem Pfarrkirchenrat obliegt die Vorberatung der durchzuführenden Baulastangelegenheiten und die Antragstellung an die zuständige bischöfliche Behörde (Bauamt) im Sinne der geltenden Bauordnung.

(4) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beschlüsse und Anträge des Pfarrkirchenrates in Baulastangelegenheiten gehören insbesondere die strenge Prüfung der Notwendigkeit der Herstellung, die Beschaffung der erforderlichen Baupläne, die Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsplan. Hinsichtlich der Finanzierung ist insbesondere die Frage der Heranziehbarkeit entbehrlichen freien Einkommens oder Vermögens der Pfarrkirche und der dazugehörigen Filialkirchen und Stiftungen zu prüfen.

(5) Dem Pfarrkirchenrat obliegt der Vollzug sämtlicher Bauvorhaben der kirchlichen juristischen Person, für die er tätig ist, es sei denn, die bischöfliche Behörde betraut damit das Bauamt der Diözese.

(6) Der Pfarrkirchenrat ist bei allen Baumaßnahmen für die Beobachtung der allgemeinen staatlichen Bauvorschriften verantwortlich.

(7) Im Übrigen sind die allgemeinen kirchlichen und die besonderen von der bischöflichen Behörde erlassenen Vorschriften in Bauangelegenheiten zu beobachten.

§ 23 Vermögensveranlagungen

Bei Durchführung von Vermögensveranlagungen sind die Veranlagungsrichtlinien der Diözese zu beachten.

§ 24 Friedhofsverwaltung

Der Pfarrkirchenrat verwaltet den konfessionellen Friedhof, wenn ein solcher zur Pfarre oder sonstigen selbständigen Seelsorgestelle (§ 3 Abs. 2) gehört, und erstellt eine Friedhofsordnung, die der kirchenbehördlichen Genehmigung bedarf. Dabei sind auch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Bestattungsgesetz) zu beachten. Im Falle der Übergabe der Friedhofsverwaltung an eine politische Gemeinde ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen, der der Genehmigung der bischöflichen Behörde (Rechtsstelle) bedarf. Zur Besorgung dieser Angelegenheiten kann ein Ausschuss gebildet werden.

§ 25 Pfarrheime

Der Pfarrkirchenrat verwaltet das zur Pfarre gehörende Pfarrheim, unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer desselben. Wird zur Führung und Verwaltung des Pfarrheimes in der Pfarrgemeinde ein Ausschuss gebildet, ist dieser dem Pfarrkirchenrat zur Rechnungslegung verpflichtet. Rechtsverbindliche Schriftstücke, die das Pfarrheim betreffen, sind unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer vom Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates zu unterzeichnen unter Mitunterfertigung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 26 Pfarrliche Angestellte

(1) Der Pfarrkirchenrat bestellt und entlässt die pfarrlichen Angestellten auf Vorschlag des Vorsitzenden. Diesbezügliche Verträge werden vom Stellvertreter des Vorsitzenden mitunterfertigt. Die pfarrlichen Angestellten unterliegen in der Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen des Dienstvorgesetzten, das ist in der Regel der Pfarrer.

(2) In der Ausübung des dem Vorsitzenden zustehenden Vorschlagsrechtes kann eine Vertretung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden nicht erfolgen.

§ 27 Haushaltsplan und Rechnungsabschluss

Entsprechend den Bestimmungen dieser Pfarrkirchenratsordnung führt der Pfarrkirchenrat die gesamte Verwaltung des kirchlichen Vermögens der in § 1 Abs. 2 lit. a - c, e - h angeführten Rechtspersonen, hinsichtlich der Pfarrpfründe und sonstiger besetzter Pfründen (§ 2 lit. d) jedoch nur in Baulastangelegenheiten und soweit dies in der Pfarrkirchenratsordnung angeführt ist. Dazu soll vom Pfarrkirchenrat jährlich ein Haushaltsplan erstellt werden. Für jede Rechtsperson (Pfarrkirche, Pfründe, Pfarre etc.) soll eine separate Buchhaltung geführt werden.

§ 28 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates wählen zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Pfarrkirchenrat angehören dürfen.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt auf Grundlage der Jahresrechnung die Überprüfung der belegmäßigen Richtigkeit der Buchhaltung. Sie überprüfen zudem die Übereinstimmung der Finanzgebarung mit den gefassten Beschlüssen im Kalenderjahr.

(3) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, in alle Unterlagen, die finanzielle Daten betreffen, Einsicht zu nehmen. Alle Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind verpflichtet, den Rechnungsprüfern darüber Auskunft zu geben.

(4) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer entspricht jener des Pfarrkirchenrates.

(5) Die Rechnungsprüfer sind der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) zu melden.

(6) Die Rechnungsprüfer sollen fachlich qualifiziert sein und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 12 dieser Ordnung.

§ 29 Jahresrechnung

(1) Nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres hat der Pfarrkirchenrat die Jahresrechnung zu erstellen. Dabei ist das Vermögen der verschiedenen Rechtsträger (Kirche, Pfründen etc.) getrennt zu erfassen. Die Jahresrechnung ist nach Unterfertigung durch die Rechnungsprüfer in zweifacher Ausfertigung samt den erforderlichen Belegen bis spätestens 1. März des Folgejahres der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Genehmigung der Jahresrechnung bewirkt die Entlastung des Pfarrkirchenrates. Sie ist in der Pfarre zu verlautbaren. Die Urschrift der genehmigten Jahresrechnung ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 30 Aufsichtsrecht der bischöflichen Behörde

(1) Der Pfarrkirchenrat führt die Vermögensverwaltung unter der Aufsicht der bischöflichen Behörde nach Maßgabe der geltenden Vorschriften. Hierbei sind im Besonderen die von der bischöflichen Behörde für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassenen Vorschriften zu beachten.

(2) Die bischöfliche Behörde ist berechtigt, die Tätigkeit des Pfarrkirchenrates oder einzelner Mitglieder jederzeit durch ihre Organe zu überprüfen und die hierzu nötigen Auskünfte zu verlangen.

(3) Die bischöfliche Behörde kann allgemeine oder besondere Anweisungen über die Geschäftsführung des Pfarrkirchenrates erteilen.

(4) Die bischöfliche Behörde kann den Pfarrkirchenrat oder einzelne Mitglieder desselben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwartet werden kann oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden, vom Amt entheben.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Pfarrkirchenratsordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Diözesanblatt in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten die am 1.10.1997 erlassene und mit Wirkung zum 1.10.2002 und 15.07.2008 abgeänderte Pfarrkirchenratsordnung sowie alle sonstigen mit der vorstehenden Pfarrkirchenratsordnung in Widerspruch stehenden diözesanen Vorschriften außer Kraft.

Die vorliegende Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch wird hiermit genehmigt und mit Rechtswirksamkeit zum 15. Juli 2012 bis zur Besitzergreifung durch den in das Amt des Diözesanbischofs Berufenen (can. 382) befristet in Kraft gesetzt.

Feldkirch, am 15. Juni 2012

Dr. Benno Elbs
Diözesanadministrator

Dr. Peter Kircher
Notar

74. Einführung in das neue Gebet- und Gesangbuch GOTTESLOB

- „Wer singt, betet doppelt“

Die Einführung des neuen GOTTESLOB (voraussichtlich im Advent 2013) soll ein neuer Impuls zur Glaubensverkündigung geben. Bei dieser Veranstaltungsreihe soll ein bedeutender Teil der Lieder und Gesänge des neuen GOTTESLOB vorgestellt und ausprobiert werden. Daneben werden auch die zahlreichen Angebote für nichtsakramentale Liturgie und Gebetsformen vorgestellt.

Einführungsveranstaltungen

- für Priester und Diakone
Donnerstag, 4. Oktober 2012
14.30 – 17.30 Uhr, Pfarrsaal Nenzing
- für LeiterInnen von Wort-Gottes-Feiern und
PastoralassistentInnen
Freitag, 5. Oktober 2012
18.30 – 22.00 Uhr, Pfarrsaal Nenzing
- für KirchenmusikerInnen
Samstag, 6. Oktober 2012
9.00 – 12.00 Uhr, Pfarrsaal Nenzing

Referenten:

Mag. Josef Habringer (Domkapellmeister und Kirchenmusikreferent, Linz) wird die neuen Inhalte und (noch) unbekanntes Liedgut vorstellen.

Dekan Dr. Hubert Lenz wird einen inhaltlichen Impuls zur Liturgie geben.

Anmeldung

bei Marianne Springer: T 05522 3485-205,
marianne.springer@kath-kirche-vorarlberg.at
oder: www.kirchenmusik-vorarlberg.at

75. Pfarrbefähigungskurs 2012/2013

Im kommenden Arbeitsjahr beginnt wieder ein Pfarrbefähigungskurs. Insgesamt sind wieder ca. 15 Bildungstage geplant. Ich bitte alle, die den Pfarrkurs noch nicht gemacht haben, sich den Informationsvormittag am

**Freitag, 12. Oktober 2012
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
im Saal des Diözesanhauses in Feldkirch**

vorzumerken.

Ich bitte um Anmeldungen bis zum 10. September 2012 bei Frau Gaby Hudelist, T 05522/3485-308.

Dr. Benno Elbs
Diözesanadministrator

76. Buch zur Seligsprechung

Geschensidee für Mitarbeiter/innen und zu Weihnachten.

Das Buch zur Seligsprechung von Provikar Carl Lampert (herausgegeben von Klaus Gasperi) ist um Euro 19,90 in unserer Medienstelle (T 05522/3485-142 od. -208, medienstelle@kath-kirche-vorarlberg.at) und in jeder Buchhandlung erhältlich.

Inhalt:

54. Herzlichen Dank!
55. 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil
56. Fest des heiligen Gebhard
57. Treffen der Eltern u. Angehörigen v. Priestern, Diakonen und Ordensleuten
58. Nachruf für Pfr. i. R. Cons. Fridolin Bischof
59. Nachruf für Rel.- Prof. i. R. Cons. Mag. Arno Gruber
60. Nachruf für Pfr. i. R. Cons. Heinrich Morscher
61. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz
62. Die Verkündigung und neue Evangelisierung in der Welt von heute
63. Archiv der Diözese Feldkirch (ADF) – Jahresbericht 2011
64. Pfarrverbände
65. Personalmeldungen
66. Kirchenopfer für das Studieninternat Marianum
67. Termin für Subventionsansuchen für Bauvorhaben 2013
68. Kurzprotokoll des Diözesankirchenrates vom 15. Mai 2012
69. Hausdruckerei geschlossen
70. Dank für Mess-Stipendien
71. Geschäftsordnung der BG/AG Religionslehrer/innen
72. Terminavisio Priester-Seniorentage Brixen
73. Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch
74. Einführung in das neue Gebet- und Gesangbuch Gotteslob
75. Pfarrbefähigungskurs 2012/2013
76. Buch zur Seligsprechung

Herausgeber und Verleger:

Bischöfliches Ordinariat Feldkirch,
T 05522/3485-308
E-Mail: ordinariat@kath-kirche-vorarlberg.at
f.d.I.v.: Diözesanadministrator Dr. Benno Elbs
Bahnhofstrasse 13, A-6800 Feldkirch
Druck: Diöpress Feldkirch
P.b.b.-Nr. 333417I7I93U – Verlagspostamt Feldkirch

54. Herzlichen Dank!

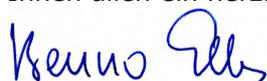
Lieber Mitbruder,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Ich wünsche Ihnen von Herzen einen guten und
erholsamen Sommer für Leib und Seele.

Ein Rückblick auf das vergangene Arbeitsjahr
mit den vielen berührenden Gottesdiensten,
Feiern, pastoralen Initiativen und Wegen macht
dankbar und schenkt große Freude.

In vielfältiger Art und Weise durften wir
erleben, dass Christus der Weg, die Wahrheit
und das Leben ist.

Ihnen allen ein herzliches Vergelt's Gott.



Dr. Benno Elbs, Diözesanadministrator

55. 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil

Diözesane Auftaktveranstaltung am

11. Oktober 2012, 19.00 Uhr
Pfarrkirche Dornbirn St. Martin

Am 11. Oktober jährt sich die Eröffnung des
Konzils zum fünfzigsten Mal. Dieses Jubiläum
ladet ein, dass wir uns in den nächsten drei
Jahren intensiver mit dem Konzil und seiner
Bedeutung für unsere Gegenwart und Zukunft
auseinandersetzen.

Sie sind herzlich eingeladen. Bitte merken Sie
sich den Termin bereits jetzt vor.

56. Fest des heiligen Gebhard

**Hl. Gebhard – Diözesanpatron - Er möge
für uns und zusammen mit uns den Segen
Gottes erbitten**

- für die Stadt Bregenz und für unser ganzes
Land Vorarlberg

- für alle, die durch den alten und den neuen
Pfändertunnel unterwegs sind

- für alle Pfarren unserer Diözese, die einen
guten Weg in die Zukunft suchen

Gottesdienste auf dem Gebhardsberg:

Montag, 27. August

10.00 Uhr Festgottesdienst im Burghof

Priester sind zur Konzelebration herzlich
eingeladen, aber bitte eigene Alba und weiße
Stola mitbringen!

Sonntag, 2. September

10.00 Uhr Festlicher Gottesdienst in der
Kapelle

Gebhardswoche:

**28. August bis 3. September - täglich um
9.00 Uhr Hl. Messe in der Kapelle**

Juli, August und 5. September
jeden Mittwoch um 19.00 Uhr Hl. Messe in
der Kapelle (mit Ausnahme v. 15. August!)

Zur Mitfeier der Gottesdienste und zur Wallfahrt
auf den Gebhardsberg laden wir herzlich ein

Pfarre St. Gallus - Pfr. Anton Bereuter

57. Treffen d. Eltern u. Angehörigen v. Priestern, Diakonen u. Ordenleuten

am 2. September 2012, 14.00 Uhr

Die Vorarlberger Priester-MK lädt die Eltern und Angehörigen von Priestern, Diakonen, Ordensbrüdern und -schwestern zu einem Treffen am Schutzengelssonntag, dem 2. September 2012, nachmittags nach Hohenems ein.

Um 14.00 Uhr feiern wir in der Kirche St. Konrad, Hohenems, eine Dankandacht mit Altbischof Elmar. Anschließend ist im Pfarrheim ein gemütliches Beisammensein mit Jause vorgesehen.

Der Herz-Jesu-Missionar P. Hubert Kilga MSC wird von seinem Missionseinsatz berichten.

Im Namen der Vorarlberger Priester-MK

Pfr. i. R. August Hinteregger, Präfekt

58. Nachruf für Pfr. i. R. Cons. Fridolin Bischof

Pfr. i. R. Cons. Fridolin Bischof ist am 5. April 2012 in Au gestorben.

Ansprache beim Gedenkgottesdienst am 10. April 2012 in Sonntag:

Wie Maria von Magdala – von der wir im heutigen Evangelium gehört haben – eine große Liebe zu ihrem Herrn hatte, so trug auch Fridolin Bischof ein Feuer für seinen Herrn in sich.

Der Hintergrund dieser Lebenshaltung wurde ihm in einer religiösen Familie und durch das Vorbild einer großen Priestergestalt – des damaligen Pfarrers von Damüls – ins Leben mitgegeben.

Nach seiner Volksschulzeit konnte er seinen Traum, Priester zu werden, nicht sofort verwirklichen, denn er wurde 1942 ins Reichsarbeitslager eingezogen. 1943 musste er zum Fronteinsatz nach Russland, wurde dort verwundet und kam in das Lazarett Sachsenhausen. Trotz des damals kirchenfeindlichen Klimas konnte man ihn von seinem Wunsch, Priester zu werden, nicht abbringen.

1945 war er wieder zuhause in der väterlichen Landwirtschaft und versuchte, sich durch Selbststudium auf das Priestertum vorzubereiten. Im damaligen Seelsorgeamtsleiter Dr. Fasching fand er einen Gönner, der ihm ein Kurzstudium am Bundesgymnasium Bregenz ermöglichte, das er 1950 mit der Matura abschloss. Anschließend besuchte er die Universität in Innsbruck und wohnte im neu errichteten Priesterseminar, das von Dekan Ammann geleitet wurde; er gehörte zur ersten Gruppe von Seminaristen, die in der Seminar-kapelle geweiht wurden.

Die Primiz in seiner Heimatgemeinde Damüls setzte er auf den 2. Juli 1955 – das Fest Mariä Heimsuchung – an und wollte damit seine kommende Priesterhaltung zum Ausdruck bringen, die durch seine große Marienverehrung gekennzeichnet war. Alljährlich fuhr er mit großer Begeisterung nach La Salette.

Es folgten Kaplanjahre in Hittisau und Schwarzach. Pfarrprovisor – wie man es damals nannte – war er in Mellau, Warth, Bildstein und Schröcken.

Im Jahre 1967 wurde er in die Pfarren Sonntag und Buchboden versetzt; diese Tätigkeit beendete er im Jahre 2002 aus gesundheitlichen Gründen.

Obwohl anfänglich über diese Versetzung gar nicht erfreut, sagte er später selbst immer wieder, dass es die schönste Zeit seiner seelsorglichen Tätigkeit war: Das aktive Pfarrleben und der eifrige Sakramentempfang waren für ihn schöne Erlebnisse.

Fridolin Bischof starb am Gründonnerstag, dem Tag der Einsetzung der Eucharistie und des Priestertums. Wir können darin ein Zeichen sehen für seine Wertschätzung der Eucharistie und der eucharistischen Anbetung. Auch auf die Feier des Herz-Jesu-Freitags legte er großen Wert.

Fridolin Bischof hat ein geistliches Testament verfasst, in dem er uns um das Gebet bittet und verspricht, dass auch er für uns eintreten werde. Wollen wir ihn nun selbst zu Wort kommen lassen:

"Von meinen lieben Freunden und Mitbrüdern, meinen Verwandten und Bekannten und allen Seelsorgskindern erbitte ich Nachsicht über manches ungereimte Wort. Wenn ich jemand gekränkt habe, so bitte ich alle jene um Verzeihung.

Ich danke für alle erwiesene Liebe und Wohltaten. All Ihr lieben Menschen, lebet wohl! Seid nochmals herzlich begrüßt in Gott. Bleibet stets der Lehre Jesu Christi treu.

Ich hoffe, dass mir Gott ein gnädiger Richter sein wird und die Gottesmutter eine gütige Fürbitterin. Möge der Tod mir sein Erlösung von der Erdschwere und der große Schritt zum

wirklichen Endziel: Gott zu schauen und seine Herrlichkeit.

Ich empfehle mich in Euer Gebet und das hl. Messopfer. Wenn Gott mir gnädig ist, was ich von seiner unendlichen Barmherzigkeit zuversichtlich hoffe, so werde auch ich, soweit ich kann, im Fegefeuer und erst recht im Himmel Euer helfend gedenken.

Ein seliges Wiedersehen mit Euch bei Gott in der himmlischen Herrlichkeit erwartet und erhofft Euer Fridolin Bischof, Pfarrer."

Pfarrer August Bechter

59. Nachruf für Rel.- Prof. i. R. Cons. Mag. Arno Gruber

Rel.- Prof. i. R. Cons. Mag. Arno Gruber ist am 10. Mai 2012 im Jesuheim Oberlochau gestorben.

Ansprache beim Gedenkgottesdienst am 16. Mai 2012 in Bregenz St. Gallus:

Schon zum Beginn seiner Bregenzer Zeit, ab 1967, kam Arno auf seinem Heimweg spät abends oder nachts gerne auf einen kleinen Hock bei mir vorbei, wenn er noch Licht sah. So begann unsere freundschaftliche Beziehung. Er war nicht einer, der zuhause wartete, bis jemand zu ihm kam. Er ging lieber zu den Menschen und redete gerne mit ihnen auf der Straße, im Café und Gasthaus oder wo immer er jemanden traf.

Deshalb habe ich das Evangelium von den Emmausjüngern gewählt.

Arno war immer ein „Weg-Mensch“, geistig sehr beweglich, offen, manchmal auch kritisch und scharfzüngig, theologisch auf der Höhe der Zeit. Und die Kirche sah er als Weggemeinschaft, nicht als erstarrtes hierarchisches System.

Es wird erzählt, dass zwei Jünger von Jerusalem nach Emmaus gingen. Jesus kam hinzu und fragte nach dem Grund ihrer Trauer. Ich weiß, dass Arno vielen, vielen Menschen ein einfühlsamer, tröstender, Rat gebender Begleiter war, einer, der eine ungeheure Menschenkenntnis besaß und auch um die dunklen Seiten des Herzens wusste. Ich habe diesbezüglich Wesentliches von ihm gelernt.

Er betrieb Individualseelsorge, sah den einzelnen, individuellen Menschen. Deshalb hatte er eine große Abneigung gegen jede Zwangsvergemeinschaftung in der Kirche, gegen gescheitete Pastoralpläne und -konzepte, die oft genug die Menschen mit ihren persönlichen Schicksalen und gebrochenen Biografien übersehen und übergehen. Die Belasteten jeden Alters fühlten sich von ihm angenommen und verstanden. Arno lebte das Wort Johannes Paul II.: „Der Mensch ist der Weg der Kirche!“

Einmal schrieb ihm ein Mann, den er in einer Lebenskrise begleitete: „Du bist kein beamteter Priester, sondern ein Mensch mit Herz und Verstand. Dafür bin ich dir dankbar. Das gibt mir Mut.“

Arno verstand viel von der Menschenseele, wohl auch deshalb, weil er selbst jahrelang an Depressionen litt und damit zusammenhängend an Panik-Attacken. In der Emmausgeschichte wird nur der eine der beiden traurigen Jünger mit Namen genannt, Kleopas. Der andere hätte auch zeitweise Arno heißen können.

Lukas berichtet, dass Jesus den Jüngern den Sinn der Schrift erschloss. Das konnte Arno ebenfalls hervorragend. Zum Beispiel in der Schule, wo er die theologischen Diskussionen liebte. Manchmal ging sein cholerasches Temperament mit ihm durch, aber viele seiner Schülerinnen und Schüler begriffen, worum es ihm ging: Dass sie mit wachem Verstand und Herzen die Botschaft Jesu verheutigen und in ihr Leben umsetzen.

Der andere Ort seiner Verkündigung war vor allem die See-Kapelle. Er brauchte keinen Ambo, um einen geschriebenen Predigttext abzulesen. Er redete ungeschützt und authentisch, nicht immer vorbereitet, sondern oft spontan, witzig, originell und offen, mitunter auch zornig. Arno sprach auch durch sein Wesen, seine Lebensart, sein Verhalten zu den Menschen, und Viele lernten durch ihn einen hinterfragenden und gleichzeitig tiefen Glauben.

Die vorletzte Station auf Arnos Weg war nicht Emmaus, sondern das Jesu-Heim in Oberlochau. In der liebevollen Betreuung und Pflege wurden ihm auch das Brot gebrochen und der Wein gereicht und konnte er darin den Auferstandenen erahnen.

„Dieses Haus ist ein goldener Käfig“, sagte er mir einmal. Er spürte zwar, dass er gut umsorgt war. „Das Personal ist immer sehr geduldig und freundlich zu mir“, erklärte er öfters. Aber er fühle sich gefangen. Es blieb ihm das Heimweh nach Bregenz, seiner Wohnung, dem Kirchplatz, der Seekapelle, nach den Treffpunkten mit Bekannten und dem Hock im Heidelberger Fass. Ein anderes Mal meinte er: „Dieses Haus ist ein Sterbehaus.“ „Das stimmt natürlich!“, gab ich zurück, „aber ist es nicht auch ein Lebenshaus?“

Sind nicht alle unsere Wohnungen und Behausungen beides zugleich? Bevor wir deshalb ans Sterben denken, sollten wir alles tun und fördern, was dem Leben dient. „Endlich leben“ lautet ein Grundsatz der Hospizbewegung. Wird das „endlich“ betont, heißt das, dass unser Leben immer ein begrenztes und dem Tod verfallenes ist. Je mehr wir diese Realität annehmen, umso mehr können wir endlich „leben“ – bewusst und dankbar.

„Bete für mich, dass ich sterben kann“, bat er vor einigen Jahren. „Willst du das wirklich?“, fragte ich zurück. „Nein, eigentlich möchte ich schon noch ein bisschen leben.“ Nur – sein Leben wurde immer weniger, und ich denke, es war letztlich für ihn auch ein gnädiges Sterben-Können.

Ein Gedicht von Kurt Marti lautet: „Fürchte dich nicht! Abwärts helfen dir alle Heiligen. Unten ist schon der Tisch des Talgottes gedeckt. Die Nacht wird sehr herzlich sein.“

„Fürchte dich nicht, Arno, abwärts helfen dir alle Heiligen!“. Sein Leben ging immer mehr hinunter. Dennoch war er gehalten in den bergenden Händen derer, die ihn als gute Engel, gerade in den letzten Jahren, getreulich begleiteten.

Am tiefsten Punkt aber begegnen wir dem „Talgott“, der selbst in Jesus hinabgestiegen war in die Nacht des Sterbens und des Todes. Und genau dort, so hoffen wir, wird uns Gott den Tisch der Freude decken. Dann wird das Licht seiner Herzlichkeit, seiner Liebe den Talgrund zum Himmel werden lassen. Dann erst, am Ende, werden wir – wie die Jünger in Emmaus – mit brennenden Herzen Gott erkennen.

Cons. Elmar Simma

60. Nachruf für Pfr. i. R. Cons. Heinrich Morscher

Pfr. i. R. Cons. Heinrich Morscher ist am 2. Juni 2012 im Sozialzentrum Vorderland gestorben.

Ansprache beim Gedenkgottesdienst am 9. Juni 2012 in der Pfarrkirche Koblach:

Pfr. i. R. Cons. Heinrich Morscher wurde am 04.08.1926 in Weiler geboren. Er war das 6. von 13 Kindern, der Eltern Barbara und Thomas, die eine kleine Landwirtschaft betrieben. Nach der Volksschulzeit in Weiler durfte Heinrich das Gymnasium besuchen, weil ihn Pfr. Zech unterstützt hat. Die Schulzeit wurde im Jahr 1944 durch die Einberufung in den Weltkrieg und die Gefangenschaft in Jugoslawien für 1 ½ Jahre unterbrochen.

Heimgekehrt setzte er die Gymnasiumszeit fort und maturierte. Das Studium der Theologie absolvierte er in Innsbruck und wurde im Juli 1953 zum Priester geweiht. Er hat als Priester viele Menschen auf ihrem Weg des Glaubens begleitet und ermutigt. Zunächst als Kaplan in Tschagguns, Frastanz und Bregenz St. Gallus, dann ab dem Jahr 1965 als Pfarrer in Koblach. Dort wirkte er 30 Jahre, bis 1995, als angesehenen Seelsorger, der sich besonders den in Not Geratenen, den Alten und Kranken widmete. Zusammen mit seiner Schwester Martina, die ihm den Haushalt führte, war er ein großartiger Gastgeber, und die Gastfreundschaft kam vielen Menschen zugute.

Sein Vorbild war aus dem Evangelium der gute Hirte, der sich um die Seinen kümmert. Das seelsorgliche Wirken war getragen von der guten Botschaft, die Jesus ausspricht: „Und ich gebe ihnen ewiges Leben.“ Pfr. Heinrich war

nie laut, aber er verstand es, das war er wollte, mit seinem Blick auszudrücken. Er war zwar kein Sportler, jedoch sehr ordnungsliebend, freundlich und tolerant. Ein Seelsorger mit Leib und Seele.

Die Neuerungen des II. Vatikanischen Konzils hat er mit Augenmaß und Geduld in Koblach eingeführt und auch die Pfarrkirche dementsprechend umgestaltet. Die Einbindung der Gremien und der Bevölkerung von Koblach war für ihn von großer Bedeutung. Nach der Pensionierung konnte er zunächst in sein Elternhaus nach Weiler ziehen und bekam dann nach dem Tod von seiner Schwester Martina die Möglichkeit, durch Msgr. Pfr. Gerhard Podhradsky im Sozialzentrum Vorderland die Pfarrwohnung zu beziehen. Dort haben seine Verwandten und Bekannten ein Netzwerk für seine Betreuung aufgebaut, wie man es sich nicht besser wünschen konnte.

Seine Kontakte mit Koblach pflegte er weiterhin, genauso blieben sein Interesse für die Missionsarbeit von Bischof Erwin Kräutler bestehen und sein Kontakt mit Pater Josef Gehrler in Maria Baumgärtle.

Heinrich wird als bedeutender Pfarrer in der Reihe der Koblacher Seelsorger in Erinnerung bleiben.

Pfr. Toni Oberhauser, Dekan

61. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz

Das Amtsblatt Nr. 57 vom 1. Juni 2012 wurde bereits an alle Priester unserer Diözese versandt.

62. Die Verkündigung und neue Evangelisierung in der Welt von heute

– die österr. Bischöfe Nr. 11 – die Broschüre wurde bereits an alle Priester unserer Diözese versandt.

63. Archiv der Diözese Feldkirch (ADF) – Jahresbericht 2011

Das Archiv der Diözese Feldkirch ist als Dokumentationsstelle für die Geschichte der katholischen Kirche in Vorarlberg zuständig. Es sorgt für die Aufbewahrung, Erhaltung und Nutzbarmachung des anfallenden Archivgutes.

Neben den internen Aktenablieferungen der Verwaltungsstellen der Diözese konnten auch einige Pfarrarchive neu geordnet und z. T. in das Diözesanarchiv übernommen werden, wo sie zur Benützung zur Verfügung stehen.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Inventur und die Verzeichnung von im Diözesanarchiv deponierten Pfarrarchiven gelegt, was mithilfe eines Praktikanten vor allem in den Sommermonaten gelang. Abgesehen von zahlreichen Anfragen der Diözesanverwaltung standen hauptsächlich regional- und kirchengeschichtliche Themen im Zentrum der Anfragen von Pfarren und wissenschaftlich Interessierten.

Seit 1. Jänner 2011 sind durch das Statut des Archivs der Diözese Feldkirch und den damit verbundenen Benützungsordnungen unterschiedliche Abläufe – auch hinsichtlich der Benützung der Pfarrarchive – neu geregelt. Die

diesbezüglichen Dokumente sind über die Homepage der Diözese Feldkirch abrufbar.

Im Rahmen der Kunstinventarisierung durch Diözesankonservator MMag. Othmar Lässer konnten die Inventare der Pfarren Bildstein (2. Teil), Buch, Hittisau, Kennelbach, Lustenau-Rheindorf und Sattains abgeschlossen werden sowie die Inventarisierung von Diözesan- und Textildepot weitergeführt werden.

Die Beratung von Pfarren in kunsthistorischen Fragestellungen und Anliegen bildeten ebenso wie Vermittlungs- und Vortragstätigkeit einen weiteren Arbeitsschwerpunkt des Diözesankonservators.

Im Rahmen des Weiterbildungsprogramms startet im Herbst 2012 außerdem ein Lehrgang für Kirchenraumpädagogik.

Die österreichweite und internationale Zusammenarbeit wurde über die Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Diözesanarchive, die Fachgruppe „Archive der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften“ im Verband der Österreichischen Archivarinnen und Archivare sowie zahlreiche Kontakte mit der Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Ordensarchive gepflegt.

Mag. Michael Fliri
Diözesanarchivar

64. Pfarrverbände

Auf Grundlage des „Strukturplanes 2025“ für die Pfarrpastoral in der Diözese Feldkirch entstehen unter Berücksichtigung der im CIC genannten Kanones zur Sedisvakanz aufgrund von Pensionierungen und personellen Veränderungen mit 1. September 2012 folgende Pfarrverbände:

PV Schoppernau-Schröcken-Warth
PV Andelsbuch-Schwarzenberg
PV Klaus-Fraxern

mit 1. Oktober 2012:

PV Langenegg-Lingenau-Krumbach

65. Personalnachrichten

Spiritual Lic. theol. Mihai Cristian Anghel wird mit 1. September 2012 Leiter des Pfarrverbandes Andelsbuch-Schwarzenberg und Pfarrmoderator der Pfarre Andelsbuch zu den hl. Aposteln Petrus und Paulus und Schwarzenberg zur hlst. Dreifaltigkeit.

Kpl. Lic. theol. Gabriel Budulai wird mit 1. September 2012 die Aufgabe des Spirituals im Bischöflichen Studieninternat Marianum und in Teilzeit die Aufgabe eines Kaplans in der Pfarre Bregenz zum hl. Gallus übernehmen.

Pfarrmod. Lic. theol. Marius Ciobanu wird mit September 2012 sein Studium in Rom fortsetzen und seinen Einsatz in Vorarlberg beenden.

Kpl. Lic. theol. Marius Dumea wird mit 1. September 2012 zum Kaplan in der Pfarre zu den hl. Peter und Paul, Lustenau ernannt.

Pfarrmod. Mag. Mathew Elanjittam wird mit 1. Oktober 2012 zum Pfarrmoderator der Pfarre zum hl. Johannes d. Täufer, Lingenau und zum Leiter des Pfarrverbandes Langenegg-Lingenau-Krumbach ernannt.

Pfr. Mag. Manfred Fink resigniert mit 31. September 2012 auf die Pfarre Lingenau zum hl. Johannes dem Täufer. Er verbringt bis zum 31. Dezember 2012 eine Sabbatzeit.

Provikar Richard Flatz ist in den Ruhestand getreten und wird seine Pensionszeit in Vorarlberg verbringen. Als Aushilfspriester wird er in verschiedenen Pfarreien, schwerpunktmäßig im Pfarrverband Langenegg-Lingenau-Krumbach, mitarbeiten.

Pfr. Cons. Ferdinand Hiller tritt mit 1. September 2012 in den Ruhestand. Er wird weiterhin in den verschiedensten Bereichen pastoral tätig sein und als Aushilfspfarrer im Bregenzerwald und in Bregenz-Mariahilf mit-helfen.

Kpl. Bakk. theol. et phil. Thomas Huber wird mit 1. September 2012 zum Kaplan in der Pfarre zum hl. Leonhard, Au, der Kuratie zum hl. Josef, Rehmen, der Pfarre zum hl. Nikolaus, Damüls, der Pfarre zum hl. Antonius dem Einsiedler, Mellau und der Pfarre zum hl. Wolfgang, Schnepfau ernannt.

Kpl. Mag. Johannes Kolasa OFM wird mit 1. September 2012 Leiter des Pfarrverbandes Schoppernau-Schröcken-Warth und Pfarrmoderator der Pfarren Schoppernau zu den hll. Aposteln Philippus und Jakobus, Schröcken zu Unserer Lieben Frau Mariä Himmelfahrt und Warth zum hl. Sebastian.

Pfr. Alfons Lercher tritt mit 1. September 2012 in den Ruhestand und wird in Klaus wohnen.

Pfr. Mag. Walter Metzler hat zum 31. August 2012 auf die Pfarren Klaus zur hl. Agnes und Fraxern zum hl. Jakobus, Apostel resigniert.

Pfr. Mag. Jodok Müller wird vom 1. September 2012 bis zum 31. Dezember 2012 eine Sabbatzeit verbringen. Während dieser Zeit übernimmt **P. Guardian Mag. Makary Warmuz** die Aufgabe als Vicarius Substitutus für die Pfarre zum hl. Nikolaus in Lech.

P. Mag. Georg Nigsch ist am 8. Mai 2012 zum Provikar der Diözese Zamora (Ecuador) ernannt worden.

Kpl. Mathai Ottappally MSFS scheidet mit 31. August 2012 aus dem Dienst in der Diözese Feldkirch aus.

Pfarrmod. Romeo Pal wird vom 1. März 2013 bis 30. April 2013 eine Sabbatzeit verbringen. **Kpl. Mag. DI Rainer Büchel** wird in dieser Zeit zum Vicarius Substitutus ernannt.

Pfr. Cons. Hans Partl tritt mit 1. September 2012 in den Ruhestand und wird weiterhin im Pfarrhaus Warth wohnen.

Kpl. Mag. Pio Reinprecht wird mit 1. September 2012 Leiter des Pfarrverbandes Klaus-Fraxern und Pfarrmoderator der Pfarren Klaus zur hl. Agnes und Fraxern zum hl. Jakobus, Apostel.

Dekan Cons. Josef Senn tritt mit 31. August 2012 als Pfarrer der Pfarre Schwarzenberg zur hlst. Dreifaltigkeit in den Ruhestand und wird weiterhin im Pfarrhaus Schwarzenberg wohnen.

Kpl. Marreddy Thumma wird mit 1. September 2012 zum Kaplan der Pfarre zum hl. Christoph (Rohrbach) in Dornbirn ernannt.

Kpl. Mag. Hans Tinkhauser wird mit 1. September 2012 Pfarrmoderator der Pfarre Vandans zum hl. Johannes dem Täufer und Pfarrexpositur Gantschier zum hl. Josef dem Arbeiter.

Das Pastoralamt gibt folgende Personalveränderung per 1. 9. 2012 bekannt:

Dipl. PA Gaby von der Thannen übernimmt als Pastoralassistentin die vakante Stelle in Dornbirn Rohrbach (60 %) und bleibt mit 40 % in der Dompfarre Feldkirch.

Dipl. theol. Daniela Roth verlässt die Pfarre Rankweil und wird Pastoralassistentin in Lustenau Hasenfeld (50 %).

Lic. theol. Erika Nedinger kommt aus der Karenz zurück und übernimmt die Stelle als Pastoralassistentin in Rankweil (60 %).

Marcelo Bubniak wird pfarrlicher Jugendleiter in Dornbirn Hatlerdorf (50%) und Referent für Jungschar- und MinistrantInnenarbeit im Team Junge Kirche (40 %).

66. Kirchenopfer für das Studieninternat Marianum

am Samstag, den 15. und Sonntag, den 16. September 2012

Lieber Herr Pfarrer, liebe/r Pastoralassistent/in, liebe Ordensbrüder und -schwestern, liebe Mitarbeiter/innen in den Pfarren!

Wie jedes Jahr um diese Zeit findet am 15. und 16. September das Kirchenopfer für das Studieninternat Marianum statt, seit 2010 jedoch nur noch einmal im Jahr und wie zu erwarten auch mit erheblichen Einbußen. Gerade aus diesem Grund sind wir deshalb auf die Unterstützung jeder Einzelnen unserer Pfarren angewiesen.

Für die Eltern unserer Schüler ist es eine große Entlastung, wenn der Pensionsbeitrag durch die Sammlung in den Pfarren und durch die finanzielle Unterstützung der Diözese auf einem bezahlbaren Niveau gehalten werden kann.

Lieber Herr Pfarrer, liebe Mitarbeiter in den Pfarren, die Begleitung, Betreuung und Unterstützung von Jugendlichen ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Im kommenden Jahr werden wieder über 20 neue Schüler bei uns im Haus aufgenommen, und somit sind alle 65 Betten im Haus belegt. Die rege Nachfrage freut uns sehr, und wir sind dankbar, dass wir den Schülern auch ein modernes und personell gut ausgestattetes Haus zur Verfügung stellen können. Mit Ihrem Beitrag unterstützen Sie Eltern und Schüler, die in einem christlichen Hause auf die Aufgaben des Lebens vorbereitet werden.

Ein herzliches Vergelt's Gott!

Dir. Mag. Titus Spiegel

PS: Bitte vergessen Sie nicht, auf dem Einzahlungsschein (oder falls Sie per Telebanking überweisen bei Verwendungszweck) die Pfarre und die Postleitzahl einzutragen.

Bankverbindung:
Raiffeisenlandesbank Bregenz
Kto-Nr. 5.720.693
BLZ 37000

67. Termin für Subventionsansuchen für Bauvorhaben 2013

Die Direktion der Finanzkammer ersucht, Ansuchen um Gewährung von Bausubventionen für das Jahr 2013 **bis spätestens 31. Oktober 2012** bei der Finanzkammer der Diözese Feldkirch einzureichen. Damit wird einerseits die reibungslose Erstellung des Baubudgets für das Jahr 2013 ermöglicht, andererseits können notwendige bauliche Aktivitäten rechtzeitig gestartet werden.

Dabei bitten wir entsprechend der Bauordnung **folgende Unterlagen vollständig schriftlich beizulegen:**

1. Bauplan
2. Kostenschätzung über die Gesamtkosten des Bauprojektes
3. Finanzierungsplan

Die Vorlage für den Finanzierungsplan erhalten Sie auf Anfrage im Sekretariat der Finanzkammer bei Frau Kriemhilde Khüny (T 05522/3485-402 bzw. kriemhilde.khueny@kath-

kirche-vorarlberg.at) oder als Download auf www.kath-kirche-vorarlberg.at (unter Organisation / Finanzkammer / Links und Dateien).

Subventionsempfänger, denen auf Grund eines früheren Ansuchens ein Zuschuss bereits zugesagt ist, werden um ein kurzes Schreiben ersucht, aus dem der Baufortschritt, der Stand der Gesamtkosten und der Finanzierung ersichtlich ist.

Mit Blick auf die für das kommende Jahr notwendigerweise reduzierten finanziellen Mittel und auf die limitierte Kapazität des Bauamts der Diözese wird der Vorstand der Finanzkammer Subventionen nach Dringlichkeit, Größenordnung und pastoralen Prioritäten zuweisen.

Ansuchen, die nach dem 31. Oktober 2012 einlangen, werden dabei nur in Ausnahmefällen Berücksichtigung finden (z. B. bei Gefahr in Verzug, Notsanierungen).

Finanzkammer der Diözese Feldkirch

68. Kurzprotokoll des Diözesankirchenrates vom 15. Mai 2012

Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass der Diözesankirchenrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände vorgebracht.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll der letzten Sitzung vom 20. Dezember 2011
3. Mitteilungen
4. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2011
5. Bericht zur Vermögensveranlagung
6. Interne Revision
7. Allfälliges

Zu 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Als Hausherr des Pfarrzentrums Dornbirn/St. Martin begrüßt Pfarrer Josef Schwab die Sitzungsteilnehmer im neu renovierten Pfarrhof. Der Vorsitzende schließt sich der Begrüßung an und stellt fest, dass der Diözesankirchenrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird über Antrag von Dir. Weber um den Punkt 6 – Interne Revision – ergänzt.

Zu 2. Protokoll der letzten Sitzung vom 20. Dezember 2011

Gegen das Protokoll über die Sitzung vom 20. Dezember 2011 wurden in der vorgesehenen Frist keine Einsprüche vorgebracht. Es gilt somit gemäß DKO als genehmigt.

Zu 3. Mitteilungen

a) Kircheng Austritte:

Die Situation hat sich gegenüber dem Vorjahr beruhigt. Im Schnitt treten ca. 200 Katholiken im Monat aus. Seit Jahresbeginn sind ca. 500 Personen weniger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres ausgetreten. Es sind 70 Eintritte und 7 Widerrufe zu verzeichnen.

b) Kirchenbeitrag:

Direktor Weber erläutert anhand einer Unterlage den „Kreislauf der Personalentwicklung“ bei den Kirchenbeitragsstellen und das auf mehrere Jahre angelegte Schulungs- und Fortbildungsprogramm im Sinne der Qualitätssicherung. Der Zusammenschluss der Beitragsstellen Feldkirch und Bludenz bzw. Dornbirn und Egg hat sich als richtig herausgestellt. Es gibt keine Reklamationen und einen guten Service in Form von Sprechtagen.

Das Aufkommen ist wie im Vorjahr, die erhöhte steuerliche Absetzbarkeit des Kirchenbeitrags (400 Euro) ist sicher ein positives Signal.

Zu 4. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2011

Direktor Weber berichtet ausführlich über die Ergebnisentwicklung im Jahr 2011, vergleicht die Rückstellungsdotierung im Vorjahr mit den Werten aus 2010 und stellt die Entwicklung der Vermögenswerte in den letzten zwei Jahren dar.

Nach Beantwortung diverser Fragen wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

„Die Bilanz zum 31.12.2011 sowie die Jahresrechnung werden genehmigt. Der Prüfbericht über die erfolgte Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der BDO Tschofen Treuhand GmbH wird zur Kenntnis genommen, der Finanzkammer wird die Entlastung erteilt.“

Zu 5. Bericht zur Vermögensveranlagung

Der Status der Vermögensveranlagung und die Aktivitäten der letzten Monate werden von Direktor Weber präsentiert.

Zu 6. Interne Revision

Es wird vereinbart, dass in einem regelmäßigen Rhythmus alle „geldnahen“ Stellen und Organisationsbereiche von internen Revisoren geprüft werden. Der Vorstand der Finanzkammer beschließt dazu einen Revisionsplan.

Zu 7. Allfälliges

Die nächste Sitzung des DKR findet am Dienstag, den 18.12.2012 mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

69. Hausdruckerei geschlossen

Unsere Hausdruckerei bleibt von **Montag, 30. Juli 2012** bis einschließlich **Freitag, 17. August 2012** geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns danach wieder auf Ihre Aufträge.

70. Dank für Mess-Stipendien

Im Namen der Priester in den Diözesen der Dritten Welt bedanken wir uns sehr für die zur Verfügung gestellten Messstipendien.

71. Geschäftsordnung der BG/AG Religionslehrer/innen

an mittleren und höheren Schulen

Die Geschäftsordnung der Berufsgemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer/innen an mittleren und höheren Schulen vom 16. Dezember 1996, verlautbart im Diözesanblatt 1 / 2 1997 unter Nr. 11, letztmalig verlängert bis 16.12.2011, wurde von Diözesanadministrator Dr. Benno Elbs auf weitere 3 Jahre genehmigt, somit bis 16. Dezember 2014 verlängert.

Feldkirch, 1. Juli 2012

Dr. Peter Kircher
Notar

Dr. Benno Elbs
Diözesanadministrator

72. Terminavisio Priester-Seniorentage in Brixen

Die jährliche Seniorentagung für Priester über 70 Jahre findet in diesem Jahr **vom 1. bis 3. Oktober 2012 in Brixen** statt.

Eine detaillierte Einladung mit Anmeldekarte ist bereits allen Mitbrüdern persönlich zugegangen.

73. Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch

Allgemeines

§ 1 Pfarrkirchenrat, kirchliche Vermögensverwaltung

(1) Aufgrund der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches (cann. 532, 537, 1280 ff) wird zur Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung und der Baulastangelegenheiten in den einzelnen Pfarren der Pfarrkirchenrat bestellt.

(2) Unter der Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung ist die Verwaltung des pfarrlichen kirchlichen Vermögens durch den Pfarrkirchenrat zu verstehen, insbesondere im Namen

- a) der Pfarre (can. 515), bei der er bestellt ist,
- b) der Pfarrkirche,
- c) der Pfründen (Benefizien), soweit kein Inhaber für die betreffende Pfründe vorhanden ist,
- d) der Pfarrpfründe und sonstiger Pfründen in Baulastangelegenheiten und soweit dies in dieser Ordnung vorgesehen ist (§ 21),
- e) der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen, sofern dafür nicht eigene stiftbriefmäßig angeordnete Verwaltungen bestehen (§ 21),
- f) der Filialkirchen, wenn für diese keine eigenen Verwaltungsorgane bestehen,
- g) des Pfarrheimes, unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer,
- h) des Friedhofes (§ 24).

(3) Die Vermögens- und Finanzverwaltung in den Pfarren soll nach den Grundsätzen des can. 1254 unter Rücksichtnahme auf die pfarrlichen Erfordernisse und pastoralen Ziele geführt werden.

(4) Unter „bischöflicher Behörde“ ist, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der Bischof bzw. der Generalvikar (can. 134 § 1 CIC) zu verstehen. Grundsätzlich ist zuerst der Generalvikar zu befassen.

(5) Es wird festgehalten, dass sämtliche Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat; Pastoralteam

(1) Die Verflechtung von Seelsorge und Finanzen erfordert eine gegenseitige Information von Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat und bei wichtigen Entscheidungen ein gemeinsames Vorgehen. Zur Förderung dieser Zusammenarbeit ist der stellvertretende Vorsitzende oder ein vom Pfarrkirchenrat delegiertes Pfarrkirchenratsmitglied im Pastoralteam, und damit auch im Pfarrgemeinderat, vertreten (Pkt. 2 Richtlinien Pastoralteam).

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden und ein weiteres sachkundiges Mitglied des Pfarrkirchenrates unterrichten den Pfarrgemeinderat mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Sitzung sowohl über die erfolgten als auch über die beabsichtigten Entscheidungen in geeigneter Weise.

(3) Der Pfarrgemeinderat ist berechtigt, am Beginn eines jeden Rechnungsjahres an den Pfarrkirchenrat mit Budgetwünschen heranzutreten. Der Pfarrkirchenrat entscheidet über diese unter Abwägung der vom Pfarrgemeinderat angeführten Prioritäten und der finanziellen Gesamtsituation der Pfarre.

Organisation des Pfarrkirchenrates

§ 3 Errichtung des Pfarrkirchenrates

(1) In jeder Pfarre ist ein Pfarrkirchenrat entsprechend der §§ 7 bis 9 dieser Ordnung zu bestellen.

(2) Der Bischof kann anordnen, dass auch für sonstige selbständige Seelsorgestellen (Pfarrvikariate, Filialkirchen, Exposituren, kleine Pfarren, die gemeinsam von einem Pfarrer geleitet werden, u. dgl.) ein eigener Pfarrkirchenrat zu bestellen ist.

§ 4 Zusammensetzung

Der Pfarrkirchenrat besteht aus:

- a) dem Pfarrer oder dem vom Bischof mit der Leitung der Pfarre oder der Seelsorgestelle betrauten Priester als Vorsitzendem,
- b) den bestellten Mitgliedern.

§ 5 Mitgliederzahl

Die Zahl der bestellten Mitglieder des Pfarrkirchenrates beträgt mindestens drei, höchstens zwölf.

§ 6 Funktionsdauer

Die Funktionsperiode des Pfarrkirchenrates beträgt analog zu der Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates 5 Jahre. Der Pfarrkirchenrat wird jeweils spätestens 12 Monate nach der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates bestellt.

§ 7 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat

(1) Zu Mitgliedern des Pfarrkirchenrates können nur volljährige katholische Laien bestellt werden, die nach den Grundsätzen des Glaubens leben, in der Pfarre ihren Wohnsitz haben, allgemeines Ansehen und Vertrauen genießen und nicht Kirchenangestellte der Wohnortpfarre sind. Weiters sollen sie über entsprechendes Fachwissen oder Erfahrung in Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten oder im Bauwesen verfügen.

Der Pfarrsekretär kann an den Sitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

(2) Es ist unzulässig, dass dem Pfarrkirchenrat während einer Amtsperiode Mitglieder angehören, die

- a) untereinander in der geraden oder in der Seitenlinie bis zum 4. Grad verwandt sind,
- b) die mit dem Pfarrer bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind.

(3) Weiters können dem Pfarrkirchenrat nicht angehören, Personen,

- a) die sich einer mit staatlicher oder kirchlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die katholische Kirche, das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig machten, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die nach den Umständen als geringfügig zu bezeichnen sind,
- b) bei denen Kraft ihrer Funktion eine Interessenskollision (aufgrund einer Mitarbeit in der Pfarre oder einer Befangenheit durch eigene oder familiäre Verantwortung in anderen Institutionen) nicht ausgeschlossen werden kann,

- c) denen ein Sachwalter für alle Angelegenheiten beigegeben ist,
- d) die der Kirchenbeitragspflicht nicht nachkommen.

§ 8 Vorschlagsrecht

- (1) Bei der Bestellung oder Ergänzung des Pfarrkirchenrates hat der Pfarrer der bischöflichen Behörde eine entsprechende Anzahl von Personen vorzuschlagen.
- (2) Für jede vorgeschlagene Person sind Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse anzugeben.
- (3) Bei der Auswahl der in dieser Liste aufzunehmenden Personen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Pfarrkirchenrat sachkundige und pastoral denkende Pfarrangehörige vertreten sind.
- (4) In Pfarren, in denen ein gewählter Pfarrgemeinderat besteht, kann dieser dem Pfarrer die Hälfte der Kandidaten für den zu bestellenden Pfarrkirchenrat vorschlagen.

§ 9 Bestellung

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Bischof über Vorschlag des Pfarrers nach Prüfung allfälliger Ausschließungsgründe gemäß § 7 dieser Ordnung durch die bischöfliche Behörde (Finanzkammer) mittels Dekret bestellt. Das Dekret ist an den zuständigen Pfarrer zu übermitteln.

§ 10 Konstituierung und Angelobung

- (1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Pfarrer in der konstituierenden Sitzung in ihr Amt eingeführt und auf eine gewissenhafte und sorgfältige Amtsführung unter Wahrung

des Amtsgeheimnisses mit folgenden Worten angelobt: „Ich gelobe, die Pflichten meines Amtes nach bestem Wissen und Gewissen mit aller Sorgfalt zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“

- (2) Über die Angelobung und Amtseinführung des Pfarrkirchenrates in der konstituierenden Sitzung ist in zweifacher Ausfertigung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Pfarrer und von allen Mitgliedern des Pfarrkirchenrates zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung ist binnen 14 Tagen an die bischöfliche Behörde (Finanzkammer) zu übersenden.

- (3) Der Pfarrgemeinde sind die Namen der Pfarrkirchenratsmitglieder in geeigneter Form bekanntzugeben.

- (4) Die Bestimmungen der §§ 7 - 10 sind auch bei einer Änderung der Zusammensetzung des Pfarrkirchenrates während der Funktionsperiode zu beachten. In diesem Fall erfolgt die Bestellung jedoch nur für die bis zum Ablauf der Funktionsperiode verbleibende Zeit. Anlässlich der Amtseinführung ist den Pfarrkirchenratsmitgliedern ein Überblick über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Pfarre sowie die vorhandenen Kunstgegenstände zu geben.

- (5) Das Amt als Pfarrkirchenratsmitglied ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann vom Pfarrkirchenrat mit Genehmigung der bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligt werden.

§ 11 Amtsführung

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind in ihrer Amtsführung an die Vorschriften des geltenden Kirchenrechts, an die generellen und besonderen Weisungen der bischöflichen Be-

hörde über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sowie an die sonstigen allgemeinen und besonderen staatlichen Anordnungen und Rechtsvorschriften gebunden.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezüglich der Beratung und der nichtveröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach einem Ausscheiden weiter.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat endet durch:

- a) Ablauf der Funktionsperiode,
- b) Wegfall einer der im § 7 genannten Voraussetzungen bzw. Eintritt eines Hinderungsgrundes (§ 7 (2) und (3)),
- c) freiwillige Amtsniederlegung,
- d) Enthebung (§ 30 (4)),
- e) Tod.

(2) Tritt der Fall des Absatzes 1 lit. b ein, hat der Pfarrkirchenrat diese Tatsache ehestens festzustellen und der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) zu melden.

(3) Endet die Mitgliedschaft durch Ablauf der Funktionsperiode, ist grundsätzlich eine Wiederbestellung des Mitgliedes unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 7 - 10 möglich.

Geschäftsordnung

§ 14 Funktionen im Pfarrkirchenrat

(1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates wählen bei ihrem ersten Zusammentreffen oder so oft es die Situation erfordert aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. Diese Wahl ist der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) binnen Monatsfrist mitzuteilen.

(2) Ebenso ist ein Schriftführer zu wählen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann nicht zum Schriftführer gewählt werden.

(3) Wenn die Buchführung nicht durch einen Pfarrsekretär oder einen beauftragten sachkundigen Buchhalter durchgeführt wird, wählen die Mitglieder des Pfarrkirchenrates außerdem einen Rechnungsführer. In diesem Fall hat der Pfarrkirchenrat aus mindestens vier bestellten Mitgliedern zu bestehen. Der Rechnungsführer hat für die ordnungsgemäße Rechnungslegung, Buchführung und Verwahrung der Belege zu sorgen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann nicht zum Rechnungsführer gewählt werden.

§ 15 Einberufung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende oder in dessen Auftrag der Stellvertreter des Vorsitzenden beruft den Pfarrkirchenrat ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert, mindestens aber zweimal jährlich. Außerdem ist der Pfarrkirchenrat über Verlangen der bischöflichen Behörde oder über Antrag mindestens der Hälfte der ernannten Mitglieder einzuberufen. Ein solcher Antrag muss schriftlich unter Angabe von Gründen gestellt und von den Antragstellern eigenhändig unterfertigt werden.

(2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens 1 Woche vorher einzuladen. Ist die Ladung nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann ein

Beschluss nur dann gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Beschlüsse

(1) Der Pfarrkirchenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde, der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens die Hälfte der ernannten Mitglieder anwesend sind. Er ist jedoch stets beschlussfähig, wenn es sich um eine auf Verlangen der bischöflichen Behörde einberufene Sitzung handelt oder wenn er zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Tatsache in der Einladung hingewiesen wurde.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenthaltungen werden diese zu den Gegenstimmen gerechnet. Zur Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Diesbezüglich ist eine Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden ausgeschlossen.

(3) Versagt der Vorsitzende einem Mehrheitsbeschluss des Pfarrkirchenrates die Zustimmung, tritt dieser Beschluss nicht in Kraft. Der Pfarrkirchenrat kann dagegen Einspruch erheben, wenn 2/3 der Mitglieder dem zustimmen. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen mit der Begründung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls dem Bischof zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Bischofs ist endgültig und wird dem Pfarrkirchenrat schriftlich mitgeteilt.

(4) Bildet eine Angelegenheit, die im Zusammenhang mit der beruflichen oder außerberuflichen Tätigkeit eines Mitgliedes des Pfarrkirchenrates steht, den Gegenstand der Be-

ratung, so darf das Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dasselbe gilt, wenn ein privates oder berufliches Interesse eines Angehörigen (§ 7 Abs. 2) am Verhandlungsgegenstand besteht oder wenn eine Interessenskollision vorliegt. Die Anwesenheit eines derart befangenen Mitgliedes bei der Beratung und Abstimmung macht den betreffenden Beschluss nichtig.

(5) Im Bedarfsfalle werden Beschlüsse des Pfarrkirchenrates durch Auszüge aus dem Protokoll beurkundet. Solche Auszüge sind vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterfertigen und mit dem Siegel zu versehen.

§ 17 Protokollführung

Über den Ablauf der Sitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Insbesondere sind die Namen der abwesenden und der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder, der volle Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis aufzunehmen. Der Vorsitzende hat das Protokoll nach Genehmigung bei der nächsten Sitzung gemeinsam mit dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind im Pfarrarchiv zu verwahren.

§ 18 Siegel

Der Pfarrkirchenrat führt ein Rundsiegel mit einem einfachen Kreuz mit gleichlangen Balken und der Umschrift „Pfarrkirchenrat der röm. kath. Pfarre ...“. Alternativ dazu kann das Pfarrsiegel zur Bestätigung der Echtheit der Protokolle, Beschlüsse und Verträge verwendet werden. Beide Siegel sind vom Vorsitzenden zu verwahren.

§ 19 Außenvertretung und Zeichnungsberechtigung

Außenvertretung

(1) Der Pfarrkirchenrat wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Er fertigt die vom Pfarrkirchenrat ausgehenden Schriftstücke allein, ausgenommen jene rechtsverbindlicher Art.

Zeichnungsberechtigung

(2) Schriftstücke rechtsverbindlicher Art in Vertretung der Rechtsperson

- a) Pfarre (§ 1 Abs. 2 lit. a)) in Baulastangelegenheiten,
- b) Pfarrkirche (§ 1 Abs. 2 lit. b)),
- c) der unbesetzten Pfründen (§ 1 Abs. 2 lit. c)),
- d) der Pfarrpfründen und sonstigen Pfründen in Baulastangelegenheiten (§ 1 Abs. 2 lit. d)),
- e) der pfarrlichen Stiftungen (§ 1 Abs. 2 lit. e)),
- f) der Filialkirchen (§ 1 Abs. 2 lit. f)),
- g) des Pfarrheimes (§ 1 Abs. 2 lit. g) sowie
- h) des Friedhofes (§ 1 Abs. 2 lit. h))

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates und der Mitunterfertigung des Stellvertreters des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der Unterfertigung eines anderen hierfür ernannten Mitgliedes des Pfarrkirchenrates.

(3) Die Abwicklung des laufenden Geldverkehrs obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Pfarrkirchenrates. Bis zu einer vom Pfarrkirchenrat festzulegenden Wertgrenze, die der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) mitzuteilen ist, erfolgt jeweils eine Einzelzeichnung. Bei Überschreiten dieser Grenze ist eine Doppelzeichnung erforderlich. Der Pfarrkirchenrat kann bis zur Wertgrenze auch Pfarrkanzleiangestellten die Zeichnungsberechtigung für den Geldverkehr zuerkennen.

(4) Jede Unterzeichnung nach Abs. 2 und Abs. 3 hat unter Beifügung des Siegels (§ 18) zu erfolgen.

Aufgaben des Pfarrkirchenrates in der kirchlichen Vermögensverwaltung

§ 20 Allgemeines

(1) Dem Pfarrkirchenrat wird die Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens in dem Pfarrbereich, für den er bestellt ist, und der in diesem bestehenden Stiftungen übertragen, sofern dafür nicht eigene stiftbriefmäßig angeordnete Verwaltungen bestehen.

Weiters wird ihm die Verwaltung und Vertretung des Benefizial- und Pfründenvermögens, soweit kein Inhaber vorhanden ist, übertragen. Soweit ein Pfründeninhaber vorhanden ist, erfolgt die Verwaltung des Pfründenvermögens durch den Pfarrkirchenrat nur insoweit, als es sich um Baulastangelegenheiten handelt. Der Pfarrkirchenrat ist jedoch verpflichtet, Angelegenheiten der Verwaltung des Pfründenvermögens auf Ersuchen des Pfründeninhabers (Pfründenverwalters) oder über Auftrag der bischöflichen Behörde zu übernehmen. Eine Vertretung nach außen kommt ihm in diesem Fall nur zu, wenn die bischöfliche Behörde dies ausdrücklich ausspricht.

(2) Soweit für Filialkirchen eigene Vermögensverwaltungen bestehen, werden sie durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt. Sie unterliegen jedoch der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrkirchenrates. Insbesondere sind sie, wie auch die sonstigen in Abs. 1 genannten Stiftungsverwaltungen, soweit sie kirchlichen Charakters sind und die Stiftungserträge ganz oder zum Teil dem Kirchenvermögen

zuzufließen haben, dem Pfarrkirchenrat zur Rechnungslegung verpflichtet.

(3) Über die Heranziehbarkeit und Verwendung des Einkommens und Vermögens von Filialkirchen für Zwecke der Pfarrkirche nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften beschließt der Pfarrkirchenrat im Einvernehmen mit der Vermögensverwaltung der Filialkirche. Wird dieses nicht erzielt, kann eine Entscheidung der bischöflichen Behörde beantragt werden.

(4) Befinden sich die im § 21 Abs. 2 lit. c) angeführten Gegenstände im Eigentum der Pfarrkirche oder einer unbesetzten Pfründe, hat der Pfarrkirchenrat, sonst der Pfründeninhaber, für deren Pflege zu sorgen und die sichere Verwahrung zu überprüfen (cann. 535 § 5, 1189 f, 1220). Kann eine sichere Verwahrung in der Pfarre nicht garantiert werden, ist dies der bischöflichen Behörde (Diözesanarchiv) zu melden, damit diese über Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung entscheiden kann. Über diese Gegenstände kann nur im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde verfügt werden.

§ 21 Außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen

(1) Handlungen der außerordentlichen Verwaltung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die bischöfliche Behörde. Nichtgenehmigte Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sind sowohl nach kirchlichem als auch nach staatlichem Recht nichtig.

(2) Als Handlungen der außerordentlichen Verwaltung gelten insbesondere:

- a) Veräußerungen und Erwerb von Grundstücken in welcher Vertragsform immer (An- und Verkauf, Tausch, Schenkung usw.),
- b) Veräußerung von Einrichtungsgegenständen und Inventarstücken, welche zum Stammvermögen gehören (Dekret der Bischofskonferenz, Amtsblatt 1989, Nr. 3/35),
- c) der Verkauf sowie jegliche Überlassung von archiv- oder bibliothekswürdigen Gegenständen, denen geschichtliche, religiöse, künstlerische oder kulturelle Bedeutung zukommt, an Dritte. Die kirchlichen Bestimmungen (can. 1190) und die staatlichen Bestimmungen des Denkmalschutzes sind zu beachten.
- d) Baulastangelegenheiten (§ 22 Abs. 1),
- e) Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen für Dritte,
- f) Abschluss und Auflösung von Bestandverträgen aller Art, wie Vermietungen und Verpachtungen (laut can. 1297 und Amtsblatt der österreichischen Bischofskonferenz 2000, Nr. 28/1, müssen alle Miet- und Pachtverträge schriftlich ausgefertigt werden),
- g) Einräumung von Dienstbarkeiten, Leitungsrechten und Reallasten zu Lasten von Grundstücken sowie Erklärungen, in denen in nachbarrechtlichen Verfahren Zugeständnisse gemacht werden (z. B. Bauabstandsnachsicht u. dgl.),
- h) Annahme von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und Stiftungen, soweit damit eine Belastung oder Verpflichtung verbunden ist und die Ausschlagung solcher Zuwendungen (can. 1267),
- i) Anschaffungen, die den Betrag von € 10.000,00 übersteigen (z. B. Orgel, Glocken, Telefonanlagen usw.),
- j) Vergabe von Werknutzungsrechten,

- k) Anbringung von jeglicher Form von Werbung an Sakralbauten,
- l) Aufnahme automationsunterstützter personenbezogener Datenverarbeitung (hier sind vor allem die Bestimmungen des Datenschutzes und der Verordnung im Diözesanblatt 1981, Nr. 7, zu beachten),
- m) Erklärungen in Verwaltungsverfahren (z. B. Bauverhandlungen), Prozessführung als Kläger (can. 1288).
Von Ladungen zu Verwaltungsverfahren und Prozessen hat der Pfarrkirchenrat die bischöfliche Behörde vor der Verhandlung zu verständigen.
- n) Maßnahmen, die den Rahmen des üblichen, ordentlichen Haushaltsplanes wesentlich überschreiten.

(3) Im Zweifel gehören zur ordentlichen Verwaltung Maßnahmen, die regelmäßig zur gewöhnlichen Geschäftsführung gehören und im ordentlichen Haushaltsplan vorgesehen sind.

(4) Anträge um Genehmigung von außerordentlichen Verwaltungshandlungen sind rechtzeitig, d. h. vor Unterfertigung eines Vertrages, an die bischöfliche Behörde (Rechtsstelle) zu richten.

§ 22 Baulastangelegenheiten

(1) Unter Baulastangelegenheiten sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Pfarr-, Kirchen- und Pfründengebäude (Friedhöfe) und deren Einrichtungen beziehen und die in den Geltungsbereich der jeweils gültigen Bauordnung der Diözese fallen.

(2) Der Pfarrkirchenrat hat mit aller Sorgfalt und erforderlichenfalls unter Zuziehung von Bausachverständigen über den Bauzustand der Pfarr-, Kirchen- und Pfründengebäude zu

wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein.

(3) Dem Pfarrkirchenrat obliegt die Vorberatung der durchzuführenden Baulastangelegenheiten und die Antragstellung an die zuständige bischöfliche Behörde (Bauamt) im Sinne der geltenden Bauordnung.

(4) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beschlüsse und Anträge des Pfarrkirchenrates in Baulastangelegenheiten gehören insbesondere die strenge Prüfung der Notwendigkeit der Herstellung, die Beschaffung der erforderlichen Baupläne, die Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsplan. Hinsichtlich der Finanzierung ist insbesondere die Frage der Heranziehbarkeit entbehrlichen freien Einkommens oder Vermögens der Pfarrkirche und der dazugehörigen Filialkirchen und Stiftungen zu prüfen.

(5) Dem Pfarrkirchenrat obliegt der Vollzug sämtlicher Bauvorhaben der kirchlichen juristischen Person, für die er tätig ist, es sei denn, die bischöfliche Behörde betraut damit das Bauamt der Diözese.

(6) Der Pfarrkirchenrat ist bei allen Baumaßnahmen für die Beobachtung der allgemeinen staatlichen Bauvorschriften verantwortlich.

(7) Im Übrigen sind die allgemeinen kirchlichen und die besonderen von der bischöflichen Behörde erlassenen Vorschriften in Bauangelegenheiten zu beobachten.

§ 23 Vermögensveranlagungen

Bei Durchführung von Vermögensveranlagungen sind die Veranlagungsrichtlinien der Diözese zu beachten.

§ 24 Friedhofsverwaltung

Der Pfarrkirchenrat verwaltet den konfessionellen Friedhof, wenn ein solcher zur Pfarre oder sonstigen selbständigen Seelsorgestelle (§ 3 Abs. 2) gehört, und erstellt eine Friedhofsordnung, die der kirchenbehördlichen Genehmigung bedarf. Dabei sind auch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Bestattungsgesetz) zu beachten. Im Falle der Übergabe der Friedhofsverwaltung an eine politische Gemeinde ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen, der der Genehmigung der bischöflichen Behörde (Rechtsstelle) bedarf. Zur Besorgung dieser Angelegenheiten kann ein Ausschuss gebildet werden.

§ 25 Pfarrheime

Der Pfarrkirchenrat verwaltet das zur Pfarre gehörende Pfarrheim, unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer desselben. Wird zur Führung und Verwaltung des Pfarrheimes in der Pfarrgemeinde ein Ausschuss gebildet, ist dieser dem Pfarrkirchenrat zur Rechnungslegung verpflichtet. Rechtsverbindliche Schriftstücke, die das Pfarrheim betreffen, sind unabhängig vom bürgerlichen Eigentümer vom Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates zu unterzeichnen unter Mitunterfertigung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 26 Pfarrliche Angestellte

(1) Der Pfarrkirchenrat bestellt und entlässt die pfarrlichen Angestellten auf Vorschlag des Vorsitzenden. Diesbezügliche Verträge werden vom Stellvertreter des Vorsitzenden mitunterfertigt. Die pfarrlichen Angestellten unterliegen in der Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen des Dienstvorgesetzten, das ist in der Regel der Pfarrer.

(2) In der Ausübung des dem Vorsitzenden zustehenden Vorschlagsrechtes kann eine Vertretung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden nicht erfolgen.

§ 27 Haushaltsplan und Rechnungsabschluss

Entsprechend den Bestimmungen dieser Pfarrkirchenratsordnung führt der Pfarrkirchenrat die gesamte Verwaltung des kirchlichen Vermögens der in § 1 Abs. 2 lit. a - c, e - h angeführten Rechtspersonen, hinsichtlich der Pfarrpfründe und sonstiger besetzter Pfründen (§ 2 lit. d) jedoch nur in Baulastangelegenheiten und soweit dies in der Pfarrkirchenratsordnung angeführt ist. Dazu soll vom Pfarrkirchenrat jährlich ein Haushaltsplan erstellt werden. Für jede Rechtsperson (Pfarrkirche, Pfründe, Pfarre etc.) soll eine separate Buchhaltung geführt werden.

§ 28 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates wählen zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Pfarrkirchenrat angehören dürfen.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt auf Grundlage der Jahresrechnung die Überprüfung der belegmäßigen Richtigkeit der Buchhaltung. Sie überprüfen zudem die Übereinstimmung der Finanzgebarung mit den gefassten Beschlüssen im Kalenderjahr.

(3) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, in alle Unterlagen, die finanzielle Daten betreffen, Einsicht zu nehmen. Alle Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind verpflichtet, den Rechnungsprüfern darüber Auskunft zu geben.

(4) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer entspricht jener des Pfarrkirchenrates.

(5) Die Rechnungsprüfer sind der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) zu melden.

(6) Die Rechnungsprüfer sollen fachlich qualifiziert sein und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 12 dieser Ordnung.

§ 29 Jahresrechnung

(1) Nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres hat der Pfarrkirchenrat die Jahresrechnung zu erstellen. Dabei ist das Vermögen der verschiedenen Rechtsträger (Kirche, Pfründen etc.) getrennt zu erfassen. Die Jahresrechnung ist nach Unterfertigung durch die Rechnungsprüfer in zweifacher Ausfertigung samt den erforderlichen Belegen bis spätestens 1. März des Folgejahres der bischöflichen Behörde (Finanzkammer) zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Genehmigung der Jahresrechnung bewirkt die Entlastung des Pfarrkirchenrates. Sie ist in der Pfarre zu verlautbaren. Die Urschrift der genehmigten Jahresrechnung ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 30 Aufsichtsrecht der bischöflichen Behörde

(1) Der Pfarrkirchenrat führt die Vermögensverwaltung unter der Aufsicht der bischöflichen Behörde nach Maßgabe der geltenden Vorschriften. Hierbei sind im Besonderen die von der bischöflichen Behörde für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassenen Vorschriften zu beachten.

(2) Die bischöfliche Behörde ist berechtigt, die Tätigkeit des Pfarrkirchenrates oder einzelner Mitglieder jederzeit durch ihre Organe zu überprüfen und die hiezu nötigen Auskünfte zu verlangen.

(3) Die bischöfliche Behörde kann allgemeine oder besondere Anweisungen über die Geschäftsführung des Pfarrkirchenrates erteilen.

(4) Die bischöfliche Behörde kann den Pfarrkirchenrat oder einzelne Mitglieder desselben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwartet werden kann oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden, vom Amt entheben.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Pfarrkirchenratsordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Diözesanblatt in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten die am 1.10.1997 erlassene und mit Wirkung zum 1.10.2002 und 15.07.2008 abgeänderte Pfarrkirchenratsordnung sowie alle sonstigen mit der vorstehenden Pfarrkirchenratsordnung in Widerspruch stehenden diözesanen Vorschriften außer Kraft.

Die vorliegende Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch wird hiermit genehmigt und mit Rechtswirksamkeit zum 15. Juli 2012 bis zur Besitzergreifung durch den in das Amt des Diözesanbischofs Berufenen (can. 382) befristet in Kraft gesetzt.

Feldkirch, am 15. Juni 2012

Dr. Benno Elbs
Diözesanadministrator

Dr. Peter Kircher
Notar

74. Einführung in das neue Gebet- und Gesangbuch GOTTESLOB

- „Wer singt, betet doppelt“

Die Einführung des neuen GOTTESLOB (voraussichtlich im Advent 2013) soll ein neuer Impuls zur Glaubensverkündigung geben. Bei dieser Veranstaltungsreihe soll ein bedeutender Teil der Lieder und Gesänge des neuen GOTTESLOB vorgestellt und ausprobiert werden. Daneben werden auch die zahlreichen Angebote für nichtsakramentale Liturgie und Gebetsformen vorgestellt.

Einführungsveranstaltungen

- für Priester und Diakone
Donnerstag, 4. Oktober 2012
14.30 – 17.30 Uhr, Pfarrsaal Nenzing
- für LeiterInnen von Wort-Gottes-Feiern und
PastoralassistentInnen
Freitag, 5. Oktober 2012
18.30 – 22.00 Uhr, Pfarrsaal Nenzing
- für KirchenmusikerInnen
Samstag, 6. Oktober 2012
9.00 – 12.00 Uhr, Pfarrsaal Nenzing

Referenten:

Mag. Josef Habringer (Domkapellmeister und Kirchenmusikreferent, Linz) wird die neuen Inhalte und (noch) unbekanntes Liedgut vorstellen.

Dekan Dr. Hubert Lenz wird einen inhaltlichen Impuls zur Liturgie geben.

Anmeldung

bei Marianne Springer: T 05522 3485-205,
marianne.springer@kath-kirche-vorarlberg.at
oder: www.kirchenmusik-vorarlberg.at

75. Pfarrbefähigungskurs 2012/2013

Im kommenden Arbeitsjahr beginnt wieder ein Pfarrbefähigungskurs. Insgesamt sind wieder ca. 15 Bildungstage geplant. Ich bitte alle, die den Pfarrkurs noch nicht gemacht haben, sich den Informationsvormittag am

**Freitag, 12. Oktober 2012
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
im Saal des Diözesanhauses in Feldkirch**

vorzumerken.

Ich bitte um Anmeldungen bis zum 10. September 2012 bei Frau Gaby Hudelist, T 05522/3485-308.

Dr. Benno Elbs
Diözesanadministrator

76. Buch zur Seligsprechung

Geschensidee für Mitarbeiter/innen und zu Weihnachten.

Das Buch zur Seligsprechung von Provikar Carl Lampert (herausgegeben von Klaus Gasperi) ist um Euro 19,90 in unserer Medienstelle (T 05522/3485-142 od. -208, medienstelle@kath-kirche-vorarlberg.at) und in jeder Buchhandlung erhältlich.

Inhalt:

54. Herzlichen Dank!
55. 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil
56. Fest des heiligen Gebhard
57. Treffen der Eltern u. Angehörigen v. Priestern, Diakonen und Ordensleuten
58. Nachruf für Pfr. i. R. Cons. Fridolin Bischof
59. Nachruf für Rel.- Prof. i. R. Cons. Mag. Arno Gruber
60. Nachruf für Pfr. i. R. Cons. Heinrich Morscher
61. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz
62. Die Verkündigung und neue Evangelisierung in der Welt von heute
63. Archiv der Diözese Feldkirch (ADF) – Jahresbericht 2011
64. Pfarrverbände
65. Personalmeldungen
66. Kirchenopfer für das Studieninternat Marianum
67. Termin für Subventionsansuchen für Bauvorhaben 2013
68. Kurzprotokoll des Diözesankirchenrates vom 15. Mai 2012
69. Hausdruckerei geschlossen
70. Dank für Mess-Stipendien
71. Geschäftsordnung der BG/AG Religionslehrer/innen
72. Terminavisos Priesterseniorentage Brixen
73. Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch
74. Einführung in das neue Gebet- und Gesangbuch Gotteslob
75. Pfarrbefähigungskurs 2012/2013
76. Buch zur Seligsprechung

Herausgeber und Verleger:

Bischöfliches Ordinariat Feldkirch,
T 05522/3485-308
E-Mail: ordinariat@kath-kirche-vorarlberg.at
f.d.I.v.: Diözesanadministrator Dr. Benno Elbs
Bahnhofstrasse 13, A-6800 Feldkirch
Druck: Diöpress Feldkirch
P.b.b.-Nr. 333417I7I93U – Verlagspostamt Feldkirch